



Karsten Nowrot

**Klimaschutz und
Bahnhofswald,
Verfassungsrecht und
rechtfertigender Notstand
im Strafrecht –
Gedanken und Anmerkungen
zu einem überraschenden
Urteil aus Flensburg**

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 53

Karsten Nowrot

**Klimaschutz und
Bahnhofswald,
Verfassungsrecht und
rechtfertigender Notstand
im Strafrecht –
Gedanken und Anmerkungen
zu einem überraschenden
Urteil aus Flensburg**

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 53

Professor Dr. Karsten Nowrot, LL.M. (Indiana)

Professor für Öffentliches Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt
Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht am Fachbereich
Sozialökonomie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
an der Universität Hamburg; Zweitmitglied der Fakultät für
Rechtswissenschaft der Universität Hamburg; stellvertretender Leiter
des Masterstudiengangs „European and European Legal Studies“ am
Europa-Kolleg Hamburg.

Impressum

Kai-Oliver Knops, Marita Körner, Karsten Nowrot (Hrsg.)
Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

Karsten Nowrot
Klimaschutz und Bahnhofswald, Verfassungsrecht und rechtfertigender
Notstand im Strafrecht – Gedanken und Anmerkungen zu einem
überraschenden Urteil aus Flensburg
Heft 53, Januar 2023

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikations in der
Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.
ISSN 2366-0260 (print)
ISSN 2365-4112 (online)

Reihengestaltung: Ina Kwon
Produktion: UHH Druckerei, Hamburg
Schutzgebühr: Euro 5,-

Die Hefte der Schriftenreihe „Rechtswissenschaftliche Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie“ finden sich zum Download auf der
Website des Fachgebiets Rechtswissenschaft am Fachbereich
Sozialökonomie unter der Adresse:

[https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/
koerner/fiwa/publikationsreihe.html](https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/koerner/fiwa/publikationsreihe.html)

Fachgebiet Rechtswissenschaft
Fachbereich Sozialökonomie
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Universität Hamburg
Von-Melle-Park 9
20146 Hamburg

Tel.: 040 / 42838 - 3521
E-Mail: Beate.Hartmann@uni-hamburg.de

Inhalt

A.	Ein Zeichen unserer Zeit: Klimaschutz und gesellschaftliche Protestbewegungen	5
B.	Einige bemerkenswerte Facetten des Urteils aus Flensburg	8
	I. Verfassungsrecht Matters!	9
	II. „Einschätzungsspielraum“ im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung: Sind Angeklagte und Gesetzgeber vergleichbar?	12
	III. Berücksichtigung der Spezifika des Klimaschutzes: Climate Change is Different!	15
	IV. Unmittelbarer Wirkungszusammenhang: Nun sag‘, wie hast du’s mit dem zivilen Ungehorsam?	16
	V. Zur Geeignetheit und Abwägungsrelevanz der kleinen Schritte: Jeder Baum zählt!	18
	VI. Strafrechtliche Rechtsprechung und Schrifttum Matter!	21
C.	Schlussbetrachtung: Was wird bleiben?	23
	Literaturverzeichnis	24

A. Ein Zeichen unserer Zeit: Klimaschutz und gesellschaftliche Protestbewegungen*

Ein (mit-)prägendes Ereignis unserer ja insgesamt aktuell wahrlich nicht gerade ereignisarmen Zeit sind zweifelsohne die gesellschaftlichen Protestbewegungen wie beispielsweise „Fridays for Future“, „Extinction Rebellion“, „Ende Gelände“ und „Letzte Generation“, welche derzeit namentlich in vielen westlichen Industriestaaten mit zahlreichen und vielgestaltigen Aktionen die breitere Öffentlichkeit auf die von ihnen als unzureichend wahrgenommenen staatlichen Maßnahmen zum Schutz des Weltklimas aufmerksam machen wollen und nicht zuletzt auf diese Weise einen Beitrag zur Verhinderung des Fortschreitens von Klimawandel und Erderwärmung zu leisten. Das derzeitige Aktionsspektrum umfasst dabei – um nur einige wenige Erscheinungsformen zu nennen – unter anderem das Fernbleiben vom Schulunterricht zum Zwecke der Durchführung von Demonstrationen, die Besetzung von Hörsälen in Universitäten,¹ das Abseilen von Autobahnbrücken zwecks Blockade des Straßenverkehrs, das Besetzen von Braunkohletagebaugeländen,² das Anbringen von Slogans an öffentlichen Gebäuden mit Wandfarbe,³ das Errichten von Baumhäusern und das Verweilen auf einzelnen Bäumen,⁴ das Besetzen von Kohlekraftwerken,⁵ das Bewerfen von Kunstwerken mit Kartoffelbrei und anderen Lebensmitteln⁶ sowie das Festkleben auf Straßen und Rollfeldern von Flughäfen.⁷

Diese Protestaktionen haben vor allem in jüngster Zeit, und dies gerade auch in Deutschland, eine intensive und kontrovers geführte Debatte in der Öffentlichkeit sowie auf politischer Ebene ausgelöst⁸ – wenngleich bekanntermaßen nicht immer im Sinne der von den Klimaaktivistinnen und -aktivisten eigentlich intendierten Zielrichtung.⁹ Überdies werfen sie,

* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, welchen der Verfasser im Rahmen der Veranstaltung "Verwirklichung des Klimafriedens - Wann ist gesellschaftlicher Widerstand gerechtfertigt?" im Kontext des vom Fachbereich Sozialökonomie organisierten Themenseminars "Sozialökonomische Perspektiven der Friedensbildung" an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg am 16. Januar 2023 gehalten hat. Die Vortragsform wurde gelegentlich beibehalten.

- 1 Hierzu u.a. *Ramson/Wenglarczyk*, Verfassungsblog vom 13. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/besetzte-orte/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- 2 Siehe zu dieser Aktionsform z.B. AG Mönchengladbach-Rheydt, Urteil vom 14. März 2022 – 21 Cs – 721 Js 44/22 – 69/22, *Klima und Recht* 2022, 130 ff.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. September 2022 – 4 RVs 48/22, BeckRS 2022, 29889.
- 3 Vgl. in diesem Zusammenhang beispielsweise AG Lüneburg, Urteil vom 12. April 2022 – 15 Ds 5102 Js 21930/21 (186/21), BeckRS 2022, 21534; OLG Celle, Beschluss vom 29. Juli 2022 – 2 Ss 91/22, BeckRS 2022, 21494.
- 4 Siehe hierzu beispielsweise das vorliegend interessierende Urteil: AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris.
- 5 Siehe hierzu u.a. AG Recklinghausen, Urteil vom 12. August 2021 – 32 Cs-33 Js 486/20-125/21, BeckRS 2021, 27893.
- 6 *Akbarian*, Verfassungsblog vom 4. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/klimakunst-kartoffelbrei/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- 7 Siehe hierzu statt vieler AG Berlin-Tiergarten, Urteil vom 30. August 2022 – (422 Cs) 231 Js 1831/22 (11/22) Jug, BeckRS 2022, 31818; AG Berlin-Tiergarten, Beschluss vom 5. Oktober 2022 – (303 Cs) 237 Js 240/22 (202/22), BeckRS 2022, 31817; AG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 21. November 2022 – 24 Cs 450 Js 18098/22 – juris; AG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 22. November 2022 – 28 Cs 450 Js 23773/22 – juris. Vgl. überdies u.a. *Bayer*, Verfassungsblog vom 6. Oktober 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/auto-fahren-oder-klima-retten/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- 8 Exemplarisch zu dieser Wahrnehmung auch u.a. *Jahn*, JuS 2023, 82 („etwas aufgeheizten rechtspolitischen Klima“); *Leitmeier*, *Juris – Die Monatszeitschrift* 2023, 38 („Die Klimaaktivisten der ‚Letzten Generation‘ beherrschen gegenwärtig die rechtspolitische Diskussion: [...]“).
- 9 Vgl. zu diesem Befund aktuell auch exemplarisch *Wenglarczyk*, Verfassungsblog vom 10. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/feindbild-klimaaktivismus/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023); *Gafus*, Verfassungsblog vom 16. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/gewaltfantasien-und-gewaltmonopol/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023); *Höffler*, Verfassungsblog vom 17. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/klima-raf-herbeireden/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023). Vgl. überdies unter anderem bereits *Springer*, Verfassungsblog vom 4. März 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://>>

ebenso wie die in Reaktion hierauf ergriffenen staatlichen Maßnahmen,¹⁰ gerade auch aus der Perspektive des geltenden Rechts und damit *de lege lata* zahlreiche und teilweise komplexe juristische Fragestellungen auf. Dies gilt nicht zuletzt natürlich vor dem Hintergrund, dass viele dieser Protestformen mit der Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder sogar Straftaten wie Sachbeschädigung (§ 303 StGB), Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) oder Nötigung (§ 240 StGB) durch einzelne Klimaaktivistinnen und -aktivisten verbunden sind. Es verwundert daher auch keineswegs, dass sich – und dies im Grundsatz bereits seit längerem – nicht allein Zivilgerichte,¹¹ sondern gerade auch die entsprechenden Organe der Strafgerichtsbarkeit mit den Aktionen dieser gesellschaftlichen Protestbewegungen und ihrer rechtlichen Bewertung auseinanderzusetzen haben.¹² Dies verdeutlichen beispielsweise entsprechende Gerichtsverfahren im Vereinigten Königreich,¹³ in Australien,¹⁴ in der Schweiz¹⁵ und in Frankreich,¹⁶ aber natürlich auch eine insbesondere in jüngster Zeit ständig wachsende Anzahl von strafrechtlichen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland.¹⁷

Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden ein aktuelles einschlägiges – und insgesamt nicht ganz zu Unrecht als überraschend wahrgenommenes¹⁸ – Urteil des Amtsgerichts Flens-

verfassungsblog.de/was-will-die-letzte-generation/> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).

- 10 Eingehender hierzu anhand einzelner Beispiele statt vieler *Poscher/Werner*, Verfassungsblog vom 24. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/gewahrsam-als-letztes-mittel-gegen-die-letzte-generation/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023); *Dastyari*, Verfassungsblog vom 20. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/the-road-to-repression/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023); *Hohnerlein*, Verfassungsblog vom 13. Januar 2023, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/versammlungsfreiheit-in-lutzerath-zur-disposition-von-rwe-und-behorden/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- 11 Siehe hierzu beispielsweise *Comes*, Kritische Justiz 51 (2018), 115 ff. m.w.N. Vgl. zur Frage der zivilrechtlichen Haftung nunmehr auch u.a. *Patros/Pollithy*, Neue Juristische Online-Zeitschrift 2023, 1 ff.
- 12 Vgl. u.a. bereits von *Bernstorff*, Verfassungsblog vom 13. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/die-planetarische-burgerrechtsbewegung-vor-gericht/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023); *Winter*, Verfassungsblog vom 6. Januar 2023, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/die-strafrechtliche-undeterminiertheit-von-aktionen-des-aufstands-der-letzten-generation/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023); *Kerschnitzki*, JuWissBlog Nr. 1/2023 vom 9. Januar 2023, erhältlich im Internet unter: <<https://www.juwiss.de/1-2023/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- 13 Eingehender hierzu beispielsweise *Klein*, Verfassungsblog vom 4. März 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/die-rechtfertigung-von-straftaten-angesichts-der-klimakrise/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- 14 Siehe hierzu *Dastyari*, Verfassungsblog vom 20. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/the-road-to-repression/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- 15 Exemplarisch Kantonsgericht Waadt, Urteil vom 31. Januar 2022, Klima und Recht 2022, 191 ff.; sowie zu weiteren einschlägigen Gerichtsentscheidungen beispielsweise *Stucki*, Verfassungsblog vom 30. Oktober 2020, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/in-defence-of-green-civil-disobedience/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023); *Payer*, ex ante – Zeitschrift der juristischen Nachwuchsforscher 2020, 21 ff.; *Klein*, Verfassungsblog vom 4. März 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/die-rechtfertigung-von-straftaten-angesichts-der-klimakrise/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023); *Maag*, Klimaschutz als Rechtfertigungsgrund?, erhältlich im Internet unter: <<http://www.caselaw.ch/?p=2300>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- 16 Vgl. hierzu u.a. *Klein*, Verfassungsblog vom 4. März 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/die-rechtfertigung-von-straftaten-angesichts-der-klimakrise/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- 17 Exemplarisch aus jüngerer Zeit statt vieler AG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 21. November 2022 – 24 Cs 450 Js 18098/22 – juris; AG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 22. November 2022 – 28 Cs 450 Js 23773/22 – juris; AG Lüneburg, Urteil vom 12. April 2022 – 15 Ds 5102 Js 21930/21 (186/21), BeckRS 2022, 21534; OLG Celle, Beschluss vom 29. Juli 2022 – 2 Ss 91/22, BeckRS 2022, 21494; AG Mönchengladbach-Rheydt, Urteil vom 14. März 2022 – 21 Cs – 721 Js 44/22 – 69/22, Klima und Recht 2022, 130 ff.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. September 2022 – 4 RVs 48/22, BeckRS 2022, 29889; AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris; AG Recklinghausen, Urteil vom 12. August 2021 – 32 Cs-33 Js 486/20-125/21, BeckRS 2021, 27893; AG Berlin-Tiergarten, Urteil vom 30. August 2022 – (422 Cs) 231 Js 1831/22 (11/22) Jug, BeckRS 2022, 31818; AG Berlin-Tiergarten, Beschluss vom 5. Oktober 2022 – (303 Cs) 237 Js 240/22 (202/22), BeckRS 2022, 31817.
- 18 So z.B. *Wolf*, Verfassungsblog vom 14. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023) („Inmitten der Forderungen nach höheren Strafen für Klimaaktivist:innen und der sich beinahe täglich weiter aufheizenden Debatte um Blockade-, Klebe- oder Kunstaktionen erging ein Urteil, mit dem niemand rechnete. [...] Das Urteil überrascht.“).

burg einer etwas näheren Betrachtung unterzogen werden, welches bereits unmittelbar nach seiner Verkündung am 7. November 2022 ein erhebliches mediales Echo hervorgerufen hat.¹⁹ So findet sich in diesem Zusammenhang beispielsweise die folgende Aussage: „Selten hat ein amtsgerichtliches Urteil so viel Aufmerksamkeit erfahren, wie die Entscheidung des AG Flensburg zum rechtfertigenden Notstand eines Baumbesetzers.“²⁰

Dem liegt in erster Linie der Umstand zugrunde, dass es sich, soweit ersichtlich,²¹ um das erste Urteil eines deutschen Gerichts handelt, welches im Kontext der aktuellen gesellschaftlichen Protestbewegungen zum Schutzes des Weltklimas einen des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 Abs. 1 StGB angeklagten so genannten „Klimaaktivisten“ unter Rückgriff auf das Vorliegen eines rechtfertigen Notstandes gemäß § 34 StGB freigesprochen hat. Insbesondere im Lichte der nunmehr erfolgten Veröffentlichung der – durchaus vergleichsweise umfangreichen – Urteilsgründe im Dezember 2022²² erscheint es nicht allzu fernliegend, anzunehmen, dass diese Entscheidung, welche beispielsweise bereits als „auf Begeisterung und scharfe Ablehnung“ stoßend wahrgenommen worden ist,²³ in Rechtspraxis und -wissenschaft einiges an Aufmerksamkeit erfahren wird.²⁴ Was die nachfolgend im Rahmen dieser kurzen Abhandlung angestellten Überlegungen zu dieser gerichtlichen Entscheidung selbst angeht, so verstehen sie sich nicht als gleichsam „klassische“ Urteilsbesprechung. Vielmehr möchte ich mich darauf beschränken, mit den Leserinnen und Lesern einige Gedanken und Anmerkungen zu den mir

- 19 Siehe statt vieler: Urteil zu Baumbesetzung – Klimaschutz schlägt Eigentum, taz vom 8. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://taz.de/Urteil-zu-Baumbesetzung!/5890379/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023); Bahnhofswald-Prozess: Freispruch für Baumbesetzer, Flensburger Tageblatt, 7. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://www.shz.de/lokales/flensburg/artikel/klimaschutz-als-notstand-freispruch-fuer-flensburger-baumbesetzer-43514566>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023); Freispruch für Besetzer des Flensburger Bahnhofswaldes, Zeit vom 7. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://www.zeit.de/news/2022-11/07/freispruch-fuer-besetzer-des-flensburger-bahnhofswaldes>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023); Flensburger Freispruch für Bahnhofswald-Besetzer schlägt Wellen, NDR, 10. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Flensburger-Freispruch-fuer-Bahnhofswald-Besetzer-schlaegt-Wellen.bahnhofswald180.html>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023); Ein Akt richterlichen Ungehorsams, FAZ vom 10. Januar 2023, erhältlich im Internet unter: <<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/ein-akt-richterlichen-ungehorsams-18583775.html>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023); Freispruch für Besetzer des Flensburger Bahnhofswaldes, Süddeutsche Zeitung, 7. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://www.sueddeutsche.de/politik/demonstrationen-flensburg-freispruch-fuer-besetzer-des-flensburger-bahnhofswaldes-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-221107-99-419487>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023). Vgl. überdies aus rechtswissenschaftlicher Perspektive bereits frühzeitig *Wolf*, Verfassungsblog vom 14. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- 20 *Klarmann*, Verfassungsblog vom 28. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/einmal-im-kreis/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- 21 So auch bereits u.a. *Wolf*, Verfassungsblog vom 14. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023). Der Freispruch vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs im zeitlich früheren Verfahren vor dem AG Mönchengladbach-Rheydt erfolgte nicht auf der Basis von § 34 StGB, sondern unmittelbar gestützt auf die Grundrechte als Rechtfertigungsgrund, vgl. AG Mönchengladbach-Rheydt, Urteil vom 14. März 2022 – 21 Cs – 721 Js 44/22 – 69/22, Klima und Recht 2022, 130 ff.; aufgehoben durch OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. September 2022 – 4 RVs 48/22, BeckRS 2022, 29889; vgl. jedoch zu Recht kritisch zur – sehr knappen – Begründung des OLG Düsseldorf schließlich u.a. *Schneider*, Zeitschrift für das Juristische Studium 2022, 928 (931 ff.).
- 22 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris; sowie u.a. veröffentlicht als BeckRS 2022, 34906.
- 23 So *Wolf*, Verfassungsblog vom 16. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/flensburger-einhorn/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023) („Das Urteil des Amtsgerichts Flensburg zu Klimaschutz als rechtfertigendem Notstand stößt auf Begeisterung und scharfe Ablehnung.“).
- 24 Vgl. in diesem Zusammenhang aktuell bereits beispielsweise *Diekjobst*, Verfassungsblog vom 11. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/klimanotstand-uber-gewaltenteilung/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023); *Wiedmann*, Verfassungsblog vom 13. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/den-baum-vor-lauter-wald-nicht-sehen-oder-umgekehrt/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023); *Wolf*, Verfassungsblog vom 16. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/flensburger-einhorn/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023); *Klarmann*, Verfassungsblog vom 28. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/einmal-im-kreis/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).

wesentlich erscheinenden Aspekten und Facetten dieses Urteils aus Flensburg zu teilen.

B. Einige bemerkenswerte Facetten des Urteils aus Flensburg

Der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt bezog sich auf die Besetzung eines im Eigentum einer privaten Immobiliengesellschaft stehenden, bewaldeten und zumindest in der Folgezeit eingezäunten Grundstücks in Flensburg, dem so genannten „Bahnhofswald“, durch Klimaaktivistinnen und -aktivisten im Winter 2020/21. Durch das Verweilen auf einzelnen Bäumen und das Errichtung von Baumhäusern wollten diese die drohende Rodung von weiten Teilen des vorhandenen Baumbestandes, welche zwecks Bebauung des Grundstücks mit einem Hotel geplant war, aus Gründen des Klimaschutzes verhindern. Zu diesem Personenkreis gehörte auch der Angeklagte in dem vorliegenden Strafverfahren vor dem Amtsgericht Flensburg.²⁵

Auf dieser Tatsachengrundlage gelangte das Gericht – insoweit im Prinzip unproblematisch und in der Sache wohl auch unkontrovers – zunächst zu der Überzeugung, dass der Angeklagte mit seinem Handeln den Tatbestand des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 Abs. 1 StGB in der Form des Verweilens auf einem befriedeten Grundstück trotz Aufforderung der Berechtigten, sich zu entfernen, erfüllt hat.²⁶ Gleichwohl sei der Angeklagte aus rechtlichen Gründen von dem Vorwurf des Hausfriedensbruchs freizusprechen, da er nicht rechtswidrig gehandelt habe, so dass Gericht weiter, weil vorliegend die Voraussetzungen des Rechtfertigungsgrundes des rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB erfüllt gewesen seien.²⁷

Und in der Tat sind es die Ausführungen zur Einschlägigkeit dieses Rechtfertigungsgrundes in diesem vorletzten Teil²⁸ – und zweifelsohne nicht nur in quantitativer Hinsicht auch Hauptteil – der Entscheidung, welche dieses Urteil des Amtsgerichts Flensburg durchaus bemerkenswert erscheinen lassen und es daher auch gleichsam rechtfertigen, einige seiner Argumentationsstrukturen und -figuren einer etwas eingehenderen Betrachtung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang soll im Folgenden auf insgesamt sechs mir wesentlich und vor diesem Hintergrund auch hervorhebenswert erscheinende Aspekte und Facetten dieses Urteils aus Flensburg eingegangen werden.

25 Hierzu sowie für weitere Details zum Sachverhalt vgl. AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 4 ff.

26 Vgl. wiederum auch für weitere Details AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 13.

27 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 2 sowie, auch die nachfolgend hierzu angestellten Überlegungen des Gerichts zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 StGB zusammenfassend, Rn. 14 („Der Angeklagte handelte jedoch nicht rechtswidrig, weil vorliegend der Rechtfertigungsgrund des rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB erfüllt war. Der Angeklagte handelte, um eine gegenwärtige Gefahr von einem notstandsfähigen Rechtsgut abzuwenden und verwendete dafür auch das im konkreten Fall mildeste geeignete Mittel. Die Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, ergibt, dass vorliegend das geschützte Interesse das beeinträchtigte Rechtsgut wesentlich überwiegt. Die Tat war auch ein angemessenes Mittel, die Gefahr abzuwenden.“).

28 Auf die Erörterungen zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 StGB folgt noch als letzter Teil die Kostenentscheidung, vgl. AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 48.

I. Verfassungsrecht Matters!

Einer der wohl auffälligsten und relevantesten Aspekte des Urteils ist die verfassungsrechtliche Überwölbung und Durchdringung der Argumentationsstrukturen des Gerichts im Hinblick auf das Vorliegen eines rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB. Zwar zeigt sich bereits bei einem ersten Blick auf die Struktur des Urteils, dass hier gleichsam „(strafrechts-)lehrbuchartig“ die Voraussetzungen dieser Vorschrift im Einzelnen nacheinander vom Gericht erörtert, konkretisiert und geprüft werden.²⁹ Gleichwohl beruhen die Ausführungen des Gerichts selbst – jedenfalls bei näherer Betrachtung – inhaltlich im Wesentlichen gerade auch auf verfassungsrechtlichen Überlegungen, welche – im Ergebnis naheliegend, konsequent und wohl auch wenig überraschend – nicht zuletzt in zentraler Weise auch durch eine Berücksichtigung und Einbeziehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Fragen des Klimaschutzes geprägt sind. Dabei kommt, wiederum natürlich nicht ganz fernliegend, namentlich dem – in vielerlei Hinsicht bahnbrechenden und schon vor diesem Hintergrund intensiv und kontrovers diskutierten³⁰ – Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021,³¹ welcher unter anderem die Verfassungsmäßigkeit des Bundes-Klimaschutzgesetzes³² zum Gegenstand hatte, eine gleichsam grundlegende Rolle im Rahmen der Argumentationsstrukturen des vorliegenden Urteils des Amtsgerichts Flensburg zu.³³

Die überragende Relevanz verfassungsrechtlicher Perspektiven zeigt sich bereits in aller Deutlichkeit im Kontext der am Beginn seiner Ausführungen zum Rechtfertigungsgrund stehenden Erörterungen des Gerichts zum notstandsfähigen Rechtsgut i.S.d. § 34 StGB, welche sich in vielerlei Hinsicht als grundlegend gerade auch für die nachfolgende Auseinandersetzung mit den weiteren Voraussetzungen dieser Bestimmung erweisen. In diesem Zusammenhang hat das Gericht – in einer im Lichte der bisherigen strafrechtlichen Rechtsprechung durchaus innovativen,³⁴ aber in der Sache nicht zu beanstandenden Weise – den Klimaschutz als ein anderes Rechtsgut i.S.d. § 34 StGB qualifiziert.³⁵ Im Hinblick auf die positivrechtliche Basis dieses Rechtsguts wird hierbei – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³⁶ – zunächst die verfassungsrechtliche Bestimmung des Art. 20a GG

29 In diesem Sinne auch bereits *Wolf*, Verfassungsblog vom 16. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/flensburger-einhorn/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023) („Beinahe lehrbuchartig prüft das Gericht die Voraussetzungen des § 34 StGB, [...]“).

30 Exemplarisch zur Diskussion statt vieler *Franzius*, Klima und Recht 2022, 102 ff.; *Breuer*, NVwZ 2022, 1233 ff.; *Wegener*, NJW 2022, 425 ff.; *Polzin*, DÖV 2021, 1089 ff.; *Krings*, in: in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Hofmann/Henneke (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20a, Rn. 31 ff.; *Schlacke*, NVwZ 2021, 912 ff.; *Faßbender*, NJW 2021, 2085 ff.; *Wagner*, NJW 2021, 2256 ff.; *Berkemann*, DÖV 2021, 701 ff.; *Calliess*, ZUR 2021, 355 ff.; *Hofmann*, NVwZ 2021, 1587 ff.

31 BVerfGE 157, 30 ff.; vgl. in diesem Zusammenhang auch nachfolgend BVerfG, NJW 2022, 844 ff. Siehe zur Bedeutung des Klimaschutzes als Staatsziel gemäß Art. 20a GG auch exemplarisch aus jüngerer Zeit BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, Rn. 103 ff.; BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2022 - 1 BvR 2146/22 -, Rn. 3 f.

32 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019, BGBl. 2019 I, 2513, mit nachfolgenden Änderungen.

33 Siehe zu dieser Wahrnehmung auch u.a. bereits *Wolf*, Verfassungsblog vom 16. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/flensburger-einhorn/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023) („Auffällig ist die klimaspezifische und verfassungsrechtliche Argumentation des Gerichts, die sich darum bemüht, die Kernaussagen des Klimabeschlusses des BVerfG [...] für die strafrechtliche Prüfung des § 34 StGB fruchtbar zu machen.“).

34 Implizit aber beispielsweise bereits AG Lüneburg, Urteil vom 12. April 2022 – 15 Ds 5102 Js 21930/21 (186/21), BeckRS 2022, 21534, Rn. 15; vgl. im Grundsatz auch u.a. *Esser/Wasmeier*, JuS 2022, 421 (422); *Bayer*, Verfassungsblog vom 6. Oktober 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/auto-fahren-oder-klima-retten/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023); *Wolf*, Verfassungsblog vom 16. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/flensburger-einhorn/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023); *Kienzerle*, FD-StrafR 2022, 451633.

35 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 16.

36 Vgl. u.a. BVerfGE 118, 79 (110 f.); 137, 350 (368 f.); 155, 238 (278); 157, 30 (138 f.); BVerfG, NJW 2022, 844 ff.;

herangezogen, wobei das Gericht an dieser Stelle auch sogleich – namentlich unter Rekurs auf den besagten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021³⁷ – in einer den Verpflichtungsgehalt dieser Regelung im auch vorliegend relevanten Kontext konkretisierenden Weise hervorhebt, dass „diese Staatszielbestimmung die staatlichen Organe in der aktuellen Situation zu einer Reduktion von Treibhausgasemissionen [verpflichtet] und [...] insofern auch auf die Herstellung von Klimaneutralität ab[zielt].“³⁸

Das so verstandene Rechtsgut des Klimaschutzes gemäß Art. 20a GG als einem nach Auffassung des Gerichts – in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in der strafrechtlichen Rechtsprechung und im Schrifttum³⁹ – vom Anwendungsbereich des § 34 StGB ebenfalls erfassten Rechtsgut der Allgemeinheit wird zwar im Hinblick auf die Adressaten der aus dieser verfassungsrechtlichen Regelung folgenden Klimaschutzverpflichtung richtigerweise dahingehend interpretiert, dass es schon im Lichte seines Charakters als Staatszielbestimmung „keine unmittelbare Drittwirkung im Verhältnis zwischen Privaten“ entfaltet.⁴⁰ Gleichwohl hebt das Gericht zu Recht und in für seine weitere Argumentation gleichsam pfadprägender Weise aber auch sogleich hervor, dass diese aus der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG folgende Klimaschutzverpflichtung „als unmittelbar geltende und justiziable Rechtsnorm alle staatlichen Organe“ bindet⁴¹ und vor diesem Hintergrund den Gerichten – wie in der Tat in Rechtsprechung und Schrifttum im Grundsatz weitgehend anerkannt⁴² – die Aufgabe zukommt, „unbestimmte Rechtsbegriffe des einfachen Rechts, einschließlich des Begriffs des anderen Rechtsgutes sowie weiterer Rechtsbegriffe i.S.d. § 34 StGB, im Lichte und unter Berücksichtigung einer effektiven Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Klimaschutzverpflichtung gemäß Art. 20a GG auszulegen“.⁴³

Mit diesen Ausführungen des Amtsgerichts Flensburg zum Klimaschutz als einem notstandsfähigen Rechtsgut i.S.d. § 34 StGB und der sich aus dem Normcharakter dieses Rechtsguts im vorliegenden Fall ergebenden Notwendigkeit einer Auslegung dieses

siehe aus dem Schrifttum überdies statt vieler *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. III, Art. 20a (Stand: März 2022), Rn. 40; *Groß*, ZUR 2009, 364 ff.; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 20a, Rn. 3; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, Art. 20a, Rn. 32; *Epiney*, in: von Mangoldt/Klein/Starck u.a. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, Art. 20a, Rn. 18; *Sommermann*, in: von Münch/Kunig/Kämmerer/Kotzur (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Art. 20a, Rn. 33.

37 BVerfGE 157, 30 (138 f.). Vgl. nachfolgend auch unter anderem BVerfG, NJW 2022, 844; BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, Rn. 107.

38 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 16.

39 Das AG Flensburg verweist in seinem Urteil insoweit auf BGH, NStZ 1988, 558; OLG Naumburg, NJW 2018, 2064 (2065); OLG Düsseldorf, NJW 2006, 630; OLG Frankfurt a.M., NStZ 1996, 136; *Roxin/Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, § 16, Rn. 13; *Rosenau*, in: Satzger/Schluckebier (Hrsg.), Strafgesetzbuch-Kommentar, § 34, Rn. 7; vgl. AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 16.

40 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 16. Ebenso schon allgemein im Hinblick auf die normativen Verpflichtungsdimensionen des Art. 20a GG beispielsweise OLG Naumburg, NJW 2018, 2064 (2065); *Sommermann*, in: von Münch/Kunig/Kämmerer/Kotzur (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Art. 20a, Rn. 19; *Krings*, in: in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Hofmann/Henneke (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20a, Rn. 10; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, Art. 20a, Rn. 66.

41 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 16, unter Verweis auf BVerfGE 157, 30 (143 ff.); *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. III, Art. 20a (Stand: März 2022), Rn. 144.

42 Das Gericht verweist insoweit auf BVerwG, NVwZ 2006, 595 (597); OLG Naumburg, NJW 2018, 2064 (2065); *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. III, Art. 20a (Stand: März 2022), Rn. 208 ff.; *Epiney*, in: von Mangoldt/Klein/Starck u.a. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, Art. 20a, Rn. 43 und 90 ff.; *Sommermann*, in: von Münch/Kunig/Kämmerer/Kotzur (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Art. 20a, Rn. 47; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, Art. 20a, Rn. 74 ff.. Vgl. in diesem Sinne nunmehr im Rahmen der aktuellen Klimaproteste im Kontext der Verwerflichkeitsprüfung beim Straftatbestand der Nötigung gemäß § 240 Abs. 2 StGB auch u.a. AG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 21. November 2022 – 24 Cs 450 Js 18098/22 – juris, Rn. 66 ff.; allgemein zurückhaltender demgegenüber beispielsweise jedoch *Durner*, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gär-ditz (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, § 26, Rn. 68 f.

43 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 16.

Rechtfertigungsgrundes im Lichte übergeordneter verfassungsrechtlicher Staatszielvorgaben sind die Erörterungen zu dieser ersten Voraussetzung des rechtfertigenden Notstands jedoch noch nicht an ihr Ende gelangt. Das Gericht geht hier gleichsam noch einen Schritt weiter. In einer wohl schon beinahe als geschickt zu bezeichnenden Weise nimmt es eine im strafrechtlichen Schrifttum ebenfalls gelegentlich vertretene Auffassung, welche den Anwendungsbereich des § 34 StGB als ausschließlich auf Individualrechtsgüter als notstandsfähige Rechtsgüter beschränkt ansieht,⁴⁴ zum Anlass, um – wiederum unter Rekurs namentlich auf den Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021⁴⁵ – darauf hinzuweisen, dass „der Klimaschutz über Art. 20a GG hinaus auch individualverfassungsrechtlich in den Grundrechten des GG seine positivrechtliche Basis findet und damit unter anderem über die intertemporale Freiheitssicherung der Grundrechte ebenfalls zu den durch § 34 StGB geschützten Individualrechtsgütern gehört“.⁴⁶ Welche Motivation liegt dieser weiteren und zumindest im Lichte der strafrechtlichen Rechtsprechung, welche, soweit ersichtlich, einhellig von der Notstandsfähigkeit auch von Rechtsgütern der Allgemeinheit ausgeht, eigentlich jedenfalls nicht zwangsläufig erforderlichen Aussage im Hinblick auf die Charakterisierung des Klimaschutzes als einem – auch – Individualrechtsgut zugrunde?

Die Antwort auf diese zunächst sicherlich nicht ganz unberechtigte Frage findet sich wohl im nachfolgenden Absatz des Urteils. Das Gericht bringt nämlich darin – erneut unter Berufung auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung sowie entsprechende Äußerungen im staatsrechtlichen Schrifttum⁴⁷ – seine Auffassung zum Ausdruck, dass die sich sowohl auf ein verfassungsrechtliches Rechtsgut der Allgemeinheit in Gestalt von Art. 20a GG als auch auf ebenfalls verfassungsrechtlich verankerte Individualrechtsgüter in Form der Grundrechte des Grundgesetzes – und damit auf eine „doppelte[...] konstitutionelle[...] Rechtsgrundlage“⁴⁸ – stützende Klimaschutzverpflichtung nicht nur gleichsam auf zwei verfassungsrechtlichen Säulen ruht, sondern dass diese beiden positivrechtlichen Ursprünge auch „in einem Verhältnis wechselseitiger Verstärkung“ zueinander stehen.⁴⁹ Das Klimaschutzgebot des Grundgesetzes erfährt auf diese Weise nach der – durchaus gut vertretbaren – Auffassung des Gerichts also eine weitere normative Verstärkung, welche es „nicht zuletzt bei der Auslegung der weiteren Voraussetzungen des § 34 StGB zu berücksichtigen gilt“.⁵⁰

Diese – unabhängig von den auf dieser Grundlage im Einzelfall herausgearbeiteten Ergebnissen und ihrer Zustimmungswürdigkeit – jedenfalls methodisch keineswegs verfehlte Vorgehensweise einer Interpretation der Tatbestandsmerkmale des § 34 StGB „im Lichte der“⁵¹ auf diese Weise positivrechtlich verstärkten und normhierarchisch übergeordneten Klimaschutzverpflichtung des Grundgesetzes erweist sich in vielerlei Hinsicht als prägend für die nachfolgende Argumentation des Gerichts. Dies zeigt sich namentlich im Kontext der Ausführungen zur Geeignetheit des Handelns des Angeklagten zur Gefahrenabwehr,⁵² zur Erforderlichkeit

44 Das Gericht verweist insoweit auf *Hoyer*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. I, § 34, Rn. 9 f.; *Engländer*, in: Matt/Renzikowski (Hrsg.), Strafgesetzbuch-Kommentar, § 34, Rn. 17; vgl. AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 17.

45 BVerfGE 157, 30 ff.

46 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 17.

47 Das Gericht verweist insoweit auf BVerfGE 102, 1 (18); *Calliess*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. III, Art. 20a (Stand: März 2022), Rn. 210; *Epiney*, in: von Mangoldt/Klein/Starck u.a. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, Art. 20a, Rn. 91; *Bernsdorff*, Natur und Recht 1997, 328 (330); *Lohse*, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, § 26, Rn. 20.

48 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 18.

49 *Ibid.*, Rn. 18.

50 *Ibid.*, Rn. 18.

51 So beispielsweise ausdrücklich AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 30 und 45.

52 *Ibid.*, Rn. 22 ff.; vgl. insbesondere *ibid.*, Rn. 27. Siehe hierzu auch noch *infra* unter B.V.

dieses Handelns,⁵³ zur Abwägung der widerstreitenden Interessen⁵⁴ sowie zur Angemessenheit der Tat i.S.d. § 34 S. 2 StGB.⁵⁵

Und in der Tat erscheint es denn auch keineswegs übertrieben, wenn man konstatiert, dass den im Rahmen der Ausführungen zum notstandsfähigen Rechtsgut i.S.d. § 34 StGB gelegten inhaltlichen und methodischen Grundlagen gleichsam eine Schlüsselfunktion für das Urteil insgesamt zukommt. Erst auf der Basis dieser gerade auch verfassungsrechtlich orientierten Dogmatik und Perspektive unter Rekurs auf eine gleichsam „klimaschutzfreundliche“ Auslegung⁵⁶ kann es dem Gericht überhaupt gelingen, seine im Lichte der bisherigen strafrechtlichen Rechtsprechung sowie mit Blick auf die gewöhnlichen Standardszenarien dieses Rechtfertigungsgrundes doch zweifelsohne ausgesprochen innovativen Überlegungen zu den genannten Tatbestandsmerkmalen der Geeignetheit, Erforderlichkeit, dem wesentlichen Überwiegen des geschützten gegenüber dem beeinträchtigten Interesse sowie der Angemessenheit in methodisch vertretbarer Weise darzulegen und zu begründen.

II. „Einschätzungsspielraum“ im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung: Sind Angeklagte und Gesetzgeber vergleichbar?

Die Konsequenzen dieser somit gerade auch verfassungsrechtlich orientierten Argumentationsstrukturen des Gerichts zeigen sich beispielsweise in prägnanter – und interessanter – Weise im Kontext der Ausführungen zur Erforderlichkeit des Handelns des Angeklagten zur Gefahrenabwehr als Bestandteil der in § 34 S. 1 StGB statuierten Voraussetzung einer nicht anders abwendbaren Gefahr.⁵⁷ In diesem Zusammenhang findet sich unter anderem die explizit auf die „verfassungsrechtlich gebotene[...] Berücksichtigung der hohen Wertigkeit“ des sich sowohl auf die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG als auch auf die Individualrechtsgarantien des Grundgesetzes stützenden Klimaschutzes Bezug nehmende Feststellung, dass „sowohl hohe Anforderungen an die objektiv gleiche Eignung von Handlungsalternativen zu stellen“ seien als auch „dem Angeklagten gleichsam ein gewisser begrenzter Einschätzungsspielraum bei seiner ex ante erfolgenden Beurteilung der gleichen Eignung einzuräumen“ sei.⁵⁸

Es ist insbesondere dieses letztgenannte Zugestehen eines Einschätzungsspielraums von Seiten des Gerichts, welches – möglicherweise nicht nur auf den ersten Blick – dazu geeignet ist, eine gewisse Verwunderung hervorzurufen. Zwar ist die Einräumung von Einschätzungsspielräumen bzw. die Anerkennung von Einschätzungsprärogativen gerade auch im Kontext judikativer Erforderlichkeitsprüfungen im Prinzip natürlich kein Novum. Allerdings findet dieser dogmatische Ansatz bislang, soweit ersichtlich, in erster Linie im Hinblick auf die Anerkennung eines entsprechenden Einschätzungsspielraums des Gesetzgebers im Rahmen der

53 *Ibid.*, Rn. 28 ff.; vgl. insbesondere *ibid.*, Rn. 30 und 35. Siehe hierzu auch noch *infra* unter B.II.

54 *Ibid.*, Rn. 38 ff.; vgl. insbesondere *ibid.*, Rn. 39.

55 *Ibid.*, Rn. 43 ff.; vgl. insbesondere *ibid.*, Rn. 44 f.

56 Allgemein hierzu *Herzberg*, JuWissBlog Nr. 69/2022 vom 6. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://www.juwiss.de/69-2022/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023), unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 27. September 2022 - 1 BvR 2661/21 -, Rn. 79.

57 Zur Erforderlichkeitsprüfung als Bestandteil dieses Tatbestandsmerkmals des § 34 S. 1 StGB vgl. statt vieler BGH, NJW 2016, 2818; OLG Düsseldorf, NW 2006, 630 f.; OLG Karlsruhe, NJW 2004, 3645 (3646); *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 466 f.; *Fischer*, Strafgesetzbuch-Kommentar, § 34, Rn. 9; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch-Kommentar, § 34, Rn. 3; *Momsen/Savic*, in: von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Strafgesetzbuch-Kommentar, § 34, Rn. 7; *Engländer*, in: Matt/Renzikowski (Hrsg.), Strafgesetzbuch-Kommentar, § 34, Rn. 21; *Zieschang*, in: Cirener u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 3, § 34, Rn. 94 ff.

58 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 30.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Kontext von Grundrechtseinschränkungen rechtspraktische Anwendung.⁵⁹ Er findet seine Grundlage dabei bekanntermaßen unter anderem in Erwägungen, die sich auf den Grundsatz der Gewaltenteilung zwischen Legislative und Judikative, die unmittelbare demokratische Legitimation des Parlaments sowie die politische Verantwortung der Abgeordneten beziehen.⁶⁰ Diese Überlegungen lassen sich ersichtlich jedenfalls nicht ohne weiteres auf die Erforderlichkeit des Handelns von Angeklagten zur Gefahrenabwehr im Kontext des § 34 StGB übertragen. Und dies mag denn auch einer der Gründe dafür sein, dass diese vom Amtsgericht Flensburg im vorliegenden Fall herangezogene Argumentationsfigur des Einschätzungsspielraums von Angeklagten bislang, soweit ersichtlich, wohl in der einschlägigen strafrechtlichen Rechtsprechung – erfolglos – ihresgleichen sucht.

Damit stellt sich die Frage, warum das Gericht hier auf diesen – zwar sehr innovativen, aber im Prinzip als Konsequenz der zu Recht als geboten angesehenen Auslegung und Anwendung der Voraussetzungen des § 34 StGB im Lichte der eine doppelte konstitutionelle Grundlage aufweisenden Klimaschutzverpflichtung des Grundgesetzes ja nicht von vornherein unter jedem denkbaren Gesichtspunkt methodisch unvertretbaren – dogmatischen Ansatz zurückgegriffen hat. Eine mögliche Erklärung für die zugrunde liegende Motivation des Gerichts könnte sich dabei vielleicht aus dem Kontext erschließen, in den die entsprechenden Ausführungen eingebunden sind. Die gerichtliche Prüfung der Erforderlichkeit des Handelns des Angeklagten zur Gefahrenabwehr als Element der in § 34 S. 1 StGB statuierten Voraussetzung einer nicht anders abwendbaren Gefahr gehört zweifelsohne zu denjenigen Bestandteilen des Urteils, die sich als in besonderer Weise voraussetzungsvoll und damit herausfordernd darstellen. Einen wesentlichen Grund hierfür bildet der Umstand, dass in der vorliegenden Fallkonstellation nicht nur, wie vom Gericht erkannt, die Möglichkeit alternativer Abhilfemaßnahmen wie Ausgleichspflanzungen in Gestalt neuer Bäume durch die private Immobiliengesellschaft sowie alternativer – und strafrechtlich nicht relevanter – Protestformen wie Mahnwachen und Demonstrationen bzw. Gespräche mit dem Investor zu berücksichtigen sind,⁶¹ sondern, wie ebenfalls zu Recht vom Gericht hervorgehoben,⁶² in der strafrechtlichen Rechtsprechung und in der Literatur die Erforderlichkeit einer Straftat eines Angeklagten gerade auch für den Fall prinzipiell verneint und damit die Möglichkeit einer Rechtfertigung gemäß § 34 StGB grundsätzlich als ausgeschlossen angesehen wird, dass rechtzeitig staatliche Gefahrenabwehrmaßnahmen in Anspruch genommen werden können⁶³ oder dass die Lösung der von dieser Rechtfertigungsvorschrift „vorausgesetzten Konfliktlage zwischen dem Erhaltungsgut und dem Eingriffsgut einem besonderen Verfahren oder einer bestimmten Institution vorbehalten ist“.⁶⁴

59 Exemplarisch hierzu statt vieler BVerfGE 102, 197 (218); 115, 276 (309); BVerfG, NJW 2019, 3703 (3711); BVerfGE 155, 238 (280) („Erforderlich ist eine gesetzliche Regelung, wenn der Gesetzgeber kein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel hätte wählen können. Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit verfügt der Gesetzgeber über einen Beurteilungs- und Prognosespielraum [...]“); BVerfG, NJW 2022, 139 (154) („Dem Gesetzgeber steht grundsätzlich auch für die Beurteilung der Erforderlichkeit ein Einschätzungsspielraum zu [...]“); aus dem Schrifttum vgl. beispielsweise *Sodan*, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III, § 87, Rn. 17; *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG, Rn. 148; *Michael/Morlok*, Grundrechte, Rn. 621; *Lang*, AöR 145 (2020), 75 (104); *Hwang*, KritV 2009, 31 ff.; *Müller-Franken*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Hofmann/Henneke (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Vorbemerkung vor Art. 1, Rn. 53; sowie eingehend *Bickenbach*, Die Einschätzungsprerogative des Gesetzgebers, 17 ff.; kritisch hierzu u.a. *Hufen*, Staatsrecht II, § 9, Rn. 21 m.w.N.

60 Ausführlich hierzu *Bickenbach*, Die Einschätzungsprerogative des Gesetzgebers, 169 ff., 200 ff., m.w.N.

61 Siehe zu diesen Aspekten die Ausführungen in AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 32 ff.

62 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 29.

63 Das Gericht verweist diesbezüglich auf BGH, NJW 1993, 1869 (1870); BGH, NJW 2016, 2818; *Rosenau*, in: Satzger/Schluckebier (Hrsg.), Strafgesetzbuch-Kommentar, § 34, Rn. 13; *Kühl*, Strafrecht AT, § 8, Rn. 27; *Rengier*, Strafrecht AT, § 19, Rn. 23; vgl. AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 29.

64 BGH, NJW 2016, 2818; siehe überdies beispielsweise OLG Braunschweig, BeckRS 2013, 18047; *Perron*, in: Schönke/

Zu Recht betont das Gericht, dass „in diesen Grundsätzen gerade auch der prinzipielle Vorrang staatlicher, von demokratischer Legitimation getragener und auf der Basis rechtsstaatlich geregelter und kontrollierter Verfahren erfolgreicher Gefahrenabwehrmaßnahmen im weiteren Sinne seinen Ausdruck findet“⁶⁵ und hebt überdies die „Richtigkeit und Wichtigkeit dieser Grundsätze im Rahmen der Anwendung des § 34 StGB“ hervor.⁶⁶ Dieser Vorrang staatlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen und -verfahren beansprucht zwar – wie vom Gericht ebenfalls richtigerweise festgestellt – „keine absolute Geltung“.⁶⁷ In diesem Zusammenhang verweist es namentlich auf die einschlägige Rechtsprechung des OLG Naumburg,⁶⁸ wonach die Bemühungen um ein staatliches Eingreifen nur für den Fall ein milderer Mittel i.S.d. § 34 StGB darstellen, dass „die Angeklagten mit einem Eingreifen der Behörden rechnen konnten“⁶⁹ oder dass „die Einschaltung von Behörden [...] nicht von vornherein aussichtslos ist“.⁷⁰ Gleichzeitig verdeutlichen diese anerkannten Ausnahmen aber auch, dass in der vorliegenden Fallkonstellation die Erforderlichkeit des Handelns des Angeklagten nur unter der Voraussetzung bejaht werden konnte, dass die aktuellen staatlicherseits ergriffenen Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Verhinderung des Klimawandels und zur Herstellung von Klimaneutralität keine objektiv gleiche Eignung aufweisen und sich damit insgesamt als unzureichend darstellen.

Eine solch weitgehende, allgemeine Qualifizierung à la „gewogen und zu leicht befunden“ im Hinblick auf die derzeitigen staatlichen Klimaschutzmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland selbst vorzunehmen, ist – unabhängig davon, ob sie sich als zutreffend darstellen würde – dem Gericht anscheinend etwas schwergefallen. Und dies im Prinzip mit guten Gründen, hätte eine derartige umfassende Feststellung doch eigentlich wohl sehr viel weitergehende Ausführungen bzw. zunächst einmal beispielsweise die Einholung von Sachverständigengutachten naheliegender erscheinen lassen. Es erscheint daher zumindest möglich, dass das Gericht nicht zuletzt auch vor diesem Hintergrund im Hinblick auf die notwendige Feststellung der aktuellen Unzulänglichkeit staatlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen im Wesentlichen⁷¹ auf die diesbezüglichen Aussagen und Wahrnehmungen des Angeklagten selbst Bezug genommen hat und sich – im Lichte des auf der Grundlage einer gleichsam klimaschutzfreundlichen Auslegung des § 34 StGB anerkannten Einschätzungsspielraums des Angeklagten – daher vor allem auf eine Überprüfung der Plausibilität dieser Wahrnehmung unter Rekurs wiederum namentlich auf den Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 beschränken konnte und wollte.⁷²

Schröder, Strafgesetzbuch-Kommentar, § 34, Rn. 41. Vgl. auch AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 29.

65 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 29.

66 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 30 („Das Gericht ist von der Richtigkeit und Wichtigkeit dieser Grundsätze im Rahmen der Anwendung des § 34 StGB überzeugt.“).

67 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 35.

68 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 35.

69 OLG Naumburg, NStZ 2013, 718 (720).

70 OLG Naumburg, NJW 2018, 2064 (2065).

71 Vgl. aber auch z.B. AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 20 („Dabei ist nach Auffassung des Gerichts bei der Feststellung des Vorliegens einer gegenwärtigen Gefahr auch zu berücksichtigen, dass sich unter Zugrundelegung der aktuellen insgesamt unzureichenden Klimaschutzmaßnahmen [...]“).

72 Siehe insbesondere AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 37 („Auch unabhängig von der – aus wissenschaftlicher Perspektive unterschiedlich beantworteten – Frage, ob es mit Hilfe der aktuellen staatlichen Maßnahmen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene gelingt, die derzeit verfassungsrechtlich maßgeblichen Klimaschutzziele im ersten Zeitraum bis 2030 zu erreichen, ist damit nach Überzeugung des Gerichts auch bei gebotener objektiver ex post-Betrachtung die Einschätzung des Angeklagten, dass staatliche Klimaschutzmaßnahmen aktuell für sich genommen keine gleich geeignete Handlungsalternative zur Gefahrenabwehr darstellen, als so hinreichend vertretbar anzusehen, dass vorliegend die Erforderlichkeit des Handelns des Angeklagten zur Gefahrenabwehr bejaht werden kann.“).

III. Berücksichtigung der Spezifika des Klimaschutzes: Climate Change is Different!

Einen weiteren bemerkenswerten Gesichtspunkt des Urteils bildet die eingehende – und jedenfalls aus der Perspektive der strafrechtlichen Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland wohl bislang präzedenzlose – Berücksichtigung der Besonderheiten des Klimaschutzes im Rahmen der Argumentationsansätze des Gerichts im Kontext des rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB. Dies gilt nicht nur für die – bereits hervorgehobene⁷³ – Relevanz der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Klimaschutzes bei der Interpretation der Voraussetzungen dieses Rechtfertigungstatbestandes. Vielmehr finden sich bei den Ausführungen zu praktisch allen einzelnen Tatbestandsmerkmalen des § 34 StGB auch Verweise auf die Spezifika des Klimaschutzes und die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Folgen des Klimawandels.

Dies zeigt sich beispielsweise bereits bei der Auseinandersetzung des Gerichts mit der – im Ergebnis vorliegend auch unter Bezugnahme auf Rechtsprechung und Schrifttum bejahten⁷⁴ – Frage, ob der Klimawandel eine gegenwärtige Gefahr i.S.d. § 34 StGB darstellt. Hier verweist das Urteil zu Recht zunächst auf den Umstand, dass es „wissenschaftlich in hinreichender Weise belegt“ ist, dass „die mit der der aktuellen globalen Erderwärmung und dem nachweisbaren Klimawandel verbundenen negativen Folgen wie Hitzewellen, Überschwemmungen sowie Wirbelstürmen große Gefahren unter anderem für die durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Rechtsgüter darstellen“.⁷⁵ Überdies stellt das Gericht im Hinblick auf die Gegenwärtigkeit dieser Gefahr richtigerweise auf die in der strafrechtlichen Rechtsprechung und in der Literatur ganz überwiegend vertretenen Auffassung ab, wonach diese Voraussetzung des § 34 StGB bereits dann als gegeben angesehen wird, „wenn zwar der weitere Schadenseintritt möglicherweise nicht unmittelbar bevorsteht, er jedoch nur noch durch sofortiges Handeln abgewendet werden kann“,⁷⁶ und bejaht das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals wiederum unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Klimawandels.⁷⁷ Gleiches gilt weiterhin für die Ausführungen des Gerichts zur Geeignetheit des Handelns des Angeklagten zur Gefahrenabwehr,⁷⁸ zur Erforderlichkeit dieses Handelns⁷⁹ sowie zur Abwägung

73 Vgl. hierzu vor allem *supra* unter B.I.

74 Das Gericht verweist hier auf AG Lüneburg, Urteil vom 12. April 2022 – 15 Ds 5102 Js 21930/21 (186/21), BeckRS 2022, 21534, Rn. 15; *Bönte*, HRRS 2021, 164 ff.; *Wolf*, Verfassungsblog vom 14. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023). Vgl. überdies z.B. *Jahn*, JuS 2023, 82 (83); *Esser/Wasmeier*, JuS 2022, 421 (422); *Bayer*, Verfassungsblog vom 6. Oktober 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/auto-fahren-oder-klima-retten/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023); sowie diese Möglichkeit zumindest in Erwägung ziehend auch AG Recklinghausen, Urteil vom 12. August 2021 – 32 Cs-33 Js 486/20-125/21, BeckRS 2021, 27893, Rn. 28; zweifelnd demgegenüber u.a. *Schneider*, Zeitschrift für das Juristische Studium 2022, 928 (931).

75 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 19.

76 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 20. Das Gericht verweist in diesem Zusammenhang auf BGH, NJW 1979, 2053 (2054); BGH, NJW 1989, 1289; *Perron*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch-Kommentar, § 34, Rn. 17; *Neumann*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Strafgesetzbuch-Kommentar, § 34, Rn. 56; *Roxin/Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, § 16, Rn. 20; *Fischer*, Strafgesetzbuch-Kommentar, § 34, Rn. 7.

77 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 20 („Dabei ist nach Auffassung des Gerichts bei der Feststellung des Vorliegens einer gegenwärtigen Gefahr auch zu berücksichtigen, dass sich unter Zugrundelegung der aktuellen insgesamt unzureichenden Klimaschutzmaßnahmen diese Gefahren in den zukünftigen Jahrzehnten aller Wahrscheinlichkeit nach in noch wesentlich größerem Umfang realisieren werden, ohne dass dann den mit hoher Wahrscheinlichkeit vielfach irreversiblen Schäden durch entsprechende Maßnahmen des Klimaschutzes noch wirksam begegnet werden könnte.“).

78 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 22 ff. Siehe hierzu auch noch *infra* unter B.V.

79 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 28 ff. Vgl. hierzu auch bereits *supra*

der widerstreitenden Interessen.⁸⁰

IV. Unmittelbarer Wirkungszusammenhang: Nun sag‘, wie hast du’s mit dem zivilen Ungehorsam?

Im Kontext der strafgerichtlichen Auseinandersetzung mit den aktuellen gesellschaftlichen Klimaprotesten stellt sich – wieder einmal – gerade auch die Frage nach der Positionierung im Rahmen der Debatte über die positivrechtliche Relevanz des Phänomens des so genannten „zivilen Ungehorsams“, jedenfalls soweit das Handeln der Klimaaktivistinnen und -aktivisten den Tatbestand einer Strafnorm erfüllt. Wie auch das Amtsgericht Flensburg in seinem vorliegenden Urteil zu Recht ausführt, zeichnet sich der zivile Ungehorsam, motiviert durch das „Ziel der Erlangung größerer öffentlicher Aufmerksamkeit, durch ‚das Widerstehen des Bürgers gegenüber einzelnen gewichtigen staatlichen Entscheidungen, um einer für verhängnisvoll und ethisch illegitim gehaltenen Entscheidung durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis zur aufsehenerregenden Regelverletzung zu begegnen‘ aus“.⁸¹ Und in der Tat kann die Frage „Nun sag‘, wie hast du’s mit dem zivilen Ungehorsam?“ gleichsam als eine der zentralen „Gretchenfragen“⁸² des juristischen Umgangs mit gesellschaftlichen Protestbewegungen angesehen werden. So erscheint es denn auch wenig verwunderlich, dass diese – im Grundsatz alte und seit langem im rechtswissenschaftlichen Schrifttum debattierte⁸³ – Fragestellung auch im aktuellen vorliegenden Zusammenhang der Protestaktionen der Klimabewegung wiederum intensiv und kontrovers diskutiert wird.⁸⁴

Vor diesem Hintergrund stellt sich vorliegend natürlich ebenfalls die Frage, welche Antwort das Amtsgericht Flensburg in seinem hier interessierenden Urteil zur möglichen Einschlägigkeit des so genannten „zivilen Ungehorsams“ gegeben hat. Die entsprechende Antwort des Gerichts mag jedenfalls auf den ersten Blick überraschen – es hat diese Frage nämlich ausdrücklich offengelassen. Eine genauere Betrachtung des Urteils lässt jedoch erkennen, dass sich diese gleichsam „Nicht-Antwort“ des Gerichts als eine im Lichte seines Argumentationsgangs folgerichtige Vorgehensweise darstellt. Zum einen geht das Gericht davon aus, dass die Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB im vorliegenden Fall erfüllt sind. Es kann daher konsequenterweise die Einschlägigkeit des so genannten „zivilen Ungehorsams“ als einem potentiellen selbständigen und ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund offenlassen, wobei das Gericht richtigerweise darauf hinweist, dass bislang in Rechtsprechung und Schrifttum ganz überwiegend davon ausgegangen wird, dass ein strafrechtsrelevantes,

unter B.II.

80 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 38 ff.; siehe insbesondere *ibid.*, Rn. 41 f.

81 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 25, unter Rekurs auf das Zitat bei Perron, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch-Kommentar, § 34, Rn. 41a.

82 Zum Hintergrund dieser begrifflichen Charakterisierung vgl. Goethe, Faust – Der Tragödie erster Teil, 100 („Margarete: Nun sag, wie hast du’s mit der Religion? Du bist ein herzlich guter Mann. Allein ich glaub, du hältst nicht viel davon.“).

83 Allgemein zu dieser Debatte u.a. bereits Frankenberg, JZ 1984, 266 ff.; Kewenig, in: Widerstand in der Demokratie, 54 ff.; Dreier, in: Achterberg/Krawietz/Wyduckel (Hrsg.), Festschrift für Hans Ulrich Scupin, 573 ff.; Rhinow, Widerstandsrecht im Rechtsstaat?, 15 ff.; Preuß, Politische Verantwortung und Bürgerloyalität, 26 ff.; Enders, Der Staat 25 (1986), 351 ff.; Karpen, JZ 1984, 249 ff.; Scholz, NJW 1983, 705 (707 f.); Sommermann, Der Staat 54 (2015), 575 (582 ff.). Vgl. aus der Rechtsprechung überdies statt vieler BVerfGE 73, 206 (250 ff.); BGHSt 23, 46 (56 ff.).

84 Exemplarisch aus Rechtsprechung und Schrifttum OLG Celle, Beschluss vom 29. Juli 2022 – 2 Ss 91/22, BeckRS 2022, 21494, Rn. 8 ff.; Jahn, JuS 2023, 82 (84); Bönte, HRRS 2021, 164 ff.; Wolf, Verfassungsblog vom 14. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).

tatbestandliches Verhalten auf einer solchen Grundlage keiner positivrechtlich anerkannten Rechtfertigung zugänglich ist.⁸⁵

Zum anderen nimmt das Gericht bei seiner Erörterung der Voraussetzungen des § 34 StGB im Rahmen seiner Prüfung der Geeignetheit des Handelns des Angeklagten zur Gefahrenabwehr eine Differenzierung vor, die es ihm im Ergebnis in zulässiger Weise erlaubt, die für den zivilen Ungehorsam regelmäßig charakteristische Motivation und Zielsetzung der Erlangung größerer öffentlicher Aufmerksamkeit auch im Kontext dieses Tatbestandsmerkmals vorliegend außer Betracht zu lassen. Es unterscheidet nämlich zwischen solchen – dem Kontext des zivilen Ungehorsams zuzurechnenden – Maßnahmen, welche „als gleichsam reine politische Protestaktion allein darauf abzielen, die politische, mediale, gesellschaftliche und damit öffentliche Aufmerksamkeit für die Dringlichkeit des Handelns und die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu erhöhen und ausschließlich auf diese – aus der Perspektive des Klimaschutzes mittelbare – Weise zur Gefahrenabwendung beizutragen“ auf der einen Seite und einschlägigen Handlungen, die „für sich genommen im konkreten Fall [...]einen unmittelbaren Wirkungszusammenhang zur Verhinderung des Fortschreitens von Klimawandel und Erderwärmung sowie zur Herstellung von Klimaneutralität haben“ auf der anderen Seite.⁸⁶

Die Frage, ob auch die erstgenannte Kategorie in Gestalt von politischen Protestaktionen als geeignet i.S.d. § 34 StGB qualifiziert und damit auch Handlungen des zivilen Ungehorsams als potentiell unter Rückgriff auf diese Vorschrift gerechtfertigt angesehen werden können, kann das Gericht dabei vorliegend in zulässiger Weise offenlassen, da es davon ausgeht, dass in dem von ihm hier zu entscheidenden Fall die zweite Kategorie von Handlungen einschlägig ist, weil „ein entsprechender unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen der Tat des Angeklagten und der Abwendung der Gefahr für das notstandfähige Rechtsgut gegeben ist“⁸⁷ und vor diesem Hintergrund auch die Geeignetheit i.S.d. § 34 StGB bejaht werden kann.⁸⁸ Das Vorliegen eines solchen unmittelbaren Wirkungszusammenhangs begründet das Gericht hier dabei in überzeugender Weise unter Rückgriff auf die Umstände des Einzelfalls mit folgenden Worten: „Anders als bei reinen Protestaktionen ging es dem Angeklagten mit seiner Tat nicht darum, nur auf die Gefahren des Klimawandels öffentlich aufmerksam zu machen und mehr Klimaschutz zu fordern. Der Angeklagte verweilte auf einem Baum, um diesen vor der Fällung zu schützen. Die Tat des Angeklagten hatte den Erhalt eines konkreten innerstädtischen Waldes zum Ziel, um auf diese Weise das Fortschreiten von Klimawandel und Erderwärmung zu verhindern sowie die Herstellung von Klimaneutralität zu fördern. Die zentrale Bedeutung von Bäumen und insbesondere von ganzen Wäldern zur Bindung des Treibhausgases CO₂ und damit zur Verhinderung des Klimawandels ist wissenschaftlich erwiesen. Aufgrund dieses unmittelbaren Wirkungszusammenhangs stellt sich der Schutz von Bäumen vor der Abholzung also als eine Maßnahme dar, die keineswegs gänzlich nutzlos zur Abwendung der Gefahren des Klimawandels ist, sondern die Chance auf eine Gefahrenabwehr objektiv erhöht und damit als geeignet i.S.d. § 34 StGB anzusehen ist.“⁸⁹

Dieser Rückgriff des Gerichts auf die in der strafrechtlichen Rechtsprechung im Kontext des rechtfertigenden Notstands, soweit ersichtlich, neuartige rechtsdogmatische Figur

85 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 25. Das Gericht verweist insoweit exemplarisch auf BVerfGE 73, 206 (250 ff.); BGHSt 23,46 (56 ff.); OLG Celle, Beschluss vom 29. Juli 2022 – 2 Ss 91/22, BeckRS 2022, 21494, Rn. 8 ff.; sowie *Rönnau*, in: Cirener u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 3, Vor §§ 32 ff., Rn. 140 ff. m.w.N.

86 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 23.

87 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 24.

88 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 24.

89 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 24.

des unmittelbaren Wirkungszusammenhangs als Kriterium für die Beurteilung der Geeignetheit des Handelns des Angeklagten zur Gefahrenabwehr stellt zweifelsohne eine der zentralen Argumentationsansätze und Aussagen des vorliegenden Urteils dar. Obgleich das Gericht die Möglichkeit, auch solche Maßnahmen als geeignet i.S.d. § 34 StGB zu charakterisieren, die, wie namentlich so genannte „reine politische Protestaktion[en]“, keinen entsprechenden unmittelbaren Wirkungszusammenhang zur Verhinderung des Fortschreitens von Klimawandel und Erderwärmung sowie zur Herstellung von Klimaneutralität aufweisen, keineswegs ausschließt, sondern diese Frage ausdrücklich offen lässt, wird durch das Abstellen auf das Kriterium des unmittelbaren Wirkungszusammenhangs zumindest die unmittelbare Übertragbarkeit der diesbezüglichen Argumentationsstrukturen des Urteils auf andere Aktionsformen im Rahmen der aktuellen gesellschaftlichen Klimaproteste sowie weit darüber hinaus – und damit gleichsam die „Fernreichweite“ der Entscheidung – erheblich eingeschränkt. Schon vor dem Hintergrund, dass das Gericht dies auch selbst an anderer Stelle andeutet,⁹⁰ kann man überdies wohl davon ausgehen, dass diese begrenzte Übertragbarkeit unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände des Einzelfalls auch vom Gericht intendiert gewesen ist.

Ungeachtet des im Einzelnen erheblichen Innovationspotentials der vorliegenden Entscheidung, lassen sich damit insbesondere strafrechtlich relevante Handlungen im Kontext des so genannten „zivilen Ungehorsams“ nicht unter Rekurs auf dieses Urteil argumentativ rechtfertigen. Insofern spiegelt sich in dem Rückgriff auf die rechtsdogmatische Figur des unmittelbaren Wirkungszusammenhangs gerade auch eine (Selbst-)Wahrnehmung des Gerichts und seiner Entscheidung wider, die es an anderer Stelle in dem Urteil folgendermaßen zum Ausdruck bringt: „Das hier als richtig angesehene Verständnis des Regelungsgehalts von § 34 StGB stellt also insbesondere auch keinen ‚Freibrief‘ für einen von einzelnen gesellschaftlichen Gruppen praktizierten ‚Klima-Aktionismus‘ dar.“⁹¹

V. Zur Geeignetheit und Abwägungsrelevanz der kleinen Schritte: Jeder Baum zählt!

Ebenfalls zunächst im Kontext der Prüfung der Geeignetheit des vorliegenden Handelns des Angeklagten zur Gefahrenabwehr findet sich überdies ein weiterer hervorhebenswerter Aspekt der Entscheidung. Über die Frage der Einschlägigkeit des so genannten „zivilen Ungehorsams“ hinaus⁹² hatte sich das Gericht in diesem Zusammenhang nämlich insbesondere auch mit dem Umstand auseinanderzusetzen, dass die von dem Angeklagten mit seiner „Baumbesetzung“ intendierte Erhaltung dieser Pflanze „bei isolierter Betrachtung, ebenso wie die damit ebenfalls intendierte Erhaltung des entsprechenden innerstädtischen Waldes insgesamt, nur einen vergleichsweise geringen Beitrag zur Verhinderung des globalen Klimawandels geleistet“ hätte.⁹³

90 Vgl. u.a. insbesondere AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 33 („Im Unterschied beispielsweise zur Blockade von Verkehrsmitteln, welche bei jeder Nutzung klimaschädliche Emissionen verursachen, deren Blockade jedoch nur eine vorübergehende und mithin kurzfristige Nichtnutzung bewirken kann, ging es vorliegend um den Erhalt von Bäumen deren nachhaltiger positiver Einfluss auf die Verringerung von Treibhausgasen wissenschaftlich erwiesen ist und deren Rodung unumkehrbar war.“). Vgl. in diesem Zusammenhang auch beispielsweise die Wahrnehmung von *Wolf*, Verfassungsblog vom 16. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/flensburger-einhorn/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023) („Das Gericht grenzt seine Argumentation klar von der Bewertung rein symbolischer Protesttaten wie den gegenwärtigen Straßenblockaden ab – und schafft damit gerade keine richterlichen Anreiz für (unterstellt) rechtswidrige aktivistische Verhaltensweisen.“).

91 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 31.

92 Vgl. hierzu bereits *supra* unter B.IV.

93 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 26.

Keineswegs konnte man dieser strafrechtlich relevanten Aktivität also das Potential zuerkennen, die globalen Gefahren des Klimawandels in Gänze zu beseitigen.⁹⁴ Ganz im Gegenteil ist dieser Beitrag zur Gefahrenabwehr vielmehr – wie auch vom Gericht hervorgehoben – als eher sehr gering zu qualifizieren. Und dieser Befund ist auch schon deswegen für die Anwendung des rechtfertigten Notstandes von prinzipiell hoher Relevanz, weil, wie auch das Amtsgericht Flensburg selbst zu Recht ausdrücklich anerkennt, „in der strafrechtlichen Rechtsprechung und im Schrifttum überwiegend die Auffassung vertreten wird, dass eine Tat jedenfalls in der Regel nicht als geeignet i.S.d. § 34 StGB zu qualifizieren ist, wenn sie die Chancen einer Gefahrenbeseitigung zwar messbar, aber nur geringfügig bzw. nur ganz unwesentlich erhöht“.⁹⁵

Hierbei handelt es sich zweifelsohne um eine der – insgesamt keineswegs wenigen – größeren strafrechtsdogmatischen Herausforderungen, denen sich das Gericht bei seiner Entscheidungsfindung und -begründung ausgesetzt sah. Gleichzeitig bilden die Ausführungen in diesem Abschnitt des Urteils aber auch gleichsam ein „Paradebeispiel“ dafür, wie das Gericht in seiner vorliegenden Entscheidung mittels einer Kombination aus verfassungsrechtlich orientierter Dogmatik und Perspektive, die Besonderheiten des Klimaschutzes hervorhebenden Argumentation sowie dem Rekurs auf Überlegungen im allgemeinen strafrechtlichen Schrifttum diese strafrechtsdogmatischen Herausforderungen in rechtsmethodisch ansprechender und insgesamt durchaus überzeugender Weise adressiert und bewältigt.

Im Ergebnis konstatiert das Gericht hier das Vorliegen einer im aktuell relevanten Kontext bestehenden Ausnahme von der oben angeführten, in der strafrechtlichen Rechtsprechung und im Schrifttum ganz überwiegend im Rahmen der Geeignetheit i.S.d. § 34 StGB vertretenen „Geringfügigkeitsgrenze“. Argumentativ geht es dabei aus übergreifender Perspektive betrachtet in drei Schritten vor. Zunächst finden sich, in einem ersten Schritt und im Sinne einer klimaspezifischen Argumentation, Ausführungen zu den Spezifika des Klimaschutzes und den in diesem Zusammenhang auch aus positivrechtlicher Perspektive relevanten naturwissenschaftlichen Erkenntnissen. Das Gericht hebt hierbei unter Berufung „auf die Erkenntnisse der Wissenschaft“ hervor, dass „es sich bei der Abwendung der durch die anthropogene Erderwärmung und den damit verbundenen Klimawandel erwachsenden Gefahren um eine sehr komplexe und längerfristige Herausforderung handelt, die zum heutigen Zeitpunkt nur noch durch eine Vielzahl von Maßnahmen und Einschränkungen bewältigt werden kann“.⁹⁶ Überdies macht es sich im Anschluss daran in nicht ungeschickter Weise wiederum die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts in dessen Klima-Beschluss vom 24. März 2021 zunutze, welches sich, wenngleich in einem anderen juristischen Zusammenhang, im Hinblick auf den insgesamt aus globaler Perspektive überschaubaren Gefahrenabwehrbeitrag der Bundesrepublik Deutschland einer im Prinzip ähnlichen Herausforderung ausgesetzt sah. Dies nimmt das Amtsgericht Flensburg zum Anlass, zur weiteren Unterstützung seiner eigenen Argumentation gleichsam eine Parallele zu ziehen, indem es Folgendes konstatiert: „Und so wie beispielsweise der Umstand, dass ‚der deutsche Staat diesen Klimawandel wegen der globalen Wirkung und des globalen Charakters seiner Ursachen nicht allein, sondern nur in internationaler Einbindung anhalten kann‘, ‚der Annahme der grundrechtlichen Schutzpflicht

94 So denn auch explizit *ibid.*, Rn. 26.

95 Das Gericht verweist insoweit auf OLG Naumburg, NSTZ 2013, 718 (720); OLG Karlsruhe, NJW 2004, 3645 (3646); Hoyer, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. I, § 34, Rn. 28; Zieschang, in: Cirener u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 3, § 34, Rn. 91; sowie, allerdings kritisch zu dieser Wahrnehmung, Duttge, in: Dölling/Duttge/König/Rössner (Hrsg.), Gesamtes Strafrecht, § 34 StGB, Rn. 11; vgl. AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 26.

96 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 27.

nicht prinzipiell entgegen‘ steht [...], so kann auch die Geeignetheit einer Handlung i.S.d. § 34 StGB nicht unter Hinweis auf die nur vergleichsweise geringfügige Erhöhung einer Gefahrenbeseitigungschance verneint werden.“⁹⁷

In einem zweiten Schritt und im Sinne einer verfassungsrechtlich orientierten Perspektive verweist das Amtsgericht Flensburg auch im Hinblick auf die Gebotenheit einer Ausnahme von der oben angeführten „Geringfügigkeitsgrenze“ im vorliegenden Kontext erneut auf die „verfassungsrechtlich gebotene[...] Berücksichtigung der sich sowohl auf die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG als auch auf die Grundrechte des GG stützenden und damit normativ verstärkten Bedeutung des notstandsfähigen Rechtsgutes Klimaschutz bei der Auslegung der Voraussetzungen des § 34 StGB“.⁹⁸ Sodann nimmt es in einem dritten und letzten Schritt – gleichsam im Sinne einer Radizierung seiner Auffassung auch im strafrechtlichen Schrifttum und damit zur weiteren Stützung seiner Argumentation – Bezug auf eine Kommentierung von *Volker Erb* zu § 34 StGB im Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch,⁹⁹ welche zwar im Ausgangstext keine Bezugnahme auf den Klimaschutz enthält, aber gleichwohl gerade auch im Kontext der aktuellen Diskussion über die Möglichkeit einer Rechtfertigung von strafrechtlich relevanten Klimaprotestaktionen auf der Grundlage von § 34 StGB schon beinahe so etwas wie eine gewisse Prominenz erlangt hat.¹⁰⁰ Und so liest man denn auch im vorliegenden Urteil die zustimmend zitierte Feststellung von *Volker Erb*, „dass ,[s]oweit die Abwendung der Notstandsgefahr nicht durch punktuelle Maßnahmen möglich ist, sondern ein komplexes und ggf. längerfristiges Vorgehen erfordert, [...] selbstverständlich nicht jeder strafrechtlich relevante Einzelschritt schon für sich genommen eine Rettungschance zu eröffnen [braucht]. Hier genügt stattdessen, dass die jeweiligen Verhaltensweisen sinnvolle Bestandteile eines Vorgehens bilden, durch das die Notlage am Ende bewältigt werden könnte“.¹⁰¹

Der Umstand, dass das Handeln des Angeklagten im vorliegenden Fall für sich genommen einen nur vergleichsweise sehr geringen Beitrag zur Gefahrenbeseitigung leisten kann, beschäftigt das Gericht nachfolgend auch noch einmal im Kontext der gemäß § 34 S. 1 StGB gebotenen Abwägung der widerstreitenden Interessen.¹⁰² Wie vom Gericht zutreffenderweise hervorgehoben, ist in diesem Zusammenhang „nach einer verschiedentlich im Schrifttum vertretenen Auffassung bei der Abwägung im Rahmen des § 34 StGB in der Regel auch die Größe der Rettungschancen in dem Sinne zu berücksichtigen [...], dass je geringer sich die Rettungschancen durch die Rettungshandlung darstellen, desto größeres Gewicht dem beeinträchtigten Interesse zukommt“.¹⁰³

Das Gericht bewältigt diese Herausforderung mit einer relativ überschaubaren Begründung, indem es konstatiert, dass dieser „Grundsatz“ seiner Überzeugung nach jedenfalls „in den Konstellationen keine Anwendung [findet], in denen, wie im vorliegenden Fall der Abwendung der durch die anthropogene Erderwärmung und den damit verbundenen Klimawandel erwachsenden Gefahren, eine sehr komplexe und längerfristige Herausforderung gegeben ist, die

97 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 27, unter Verweis auf, und Zitierung von, BVerfGE 157, 30 (113) m.w.N.

98 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 27.

99 *Erb*, in: ders./Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, § 34, Rn. 113.

100 Exemplarisch *Bönte*, HRRS 2021, 164 (168); *Wolf*, Verfassungsblog vom 14. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).

101 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 27, unter Verweis auf *Erb*, in: ders./Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, § 34, Rn. 113.

102 Zur Interessenabwägung im Urteil insgesamt vgl. AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 38 ff.

103 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 42, unter Verweis auf *Rosenau*, in: Satzger/Schluckebier (Hrsg.), Strafgesetzbuch-Kommentar, § 34, Rn. 288; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 469; *Perron*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch-Kommentar, § 34, Rn. 29.

zum heutigen Zeitpunkt nur noch durch eine Vielzahl von Maßnahmen und Einschränkungen bewältigt werden kann“ und verweist daher im Übrigen „auf das bereits oben zur Geeignetheit der Rettungshandlung ausgeführte“.¹⁰⁴ Diese Begründung ist zwar knapp gehalten, aber unter Berücksichtigung der Argumentationsstrukturen des Urteils insgesamt durchaus in sich schlüssig und konsequent.¹⁰⁵ Wenn man im Kontext der Prüfung der Geeignetheit des Handelns des Angeklagten zur Gefahrenabwehr – mit insgesamt durchaus ansprechenden und überzeugenden Argumenten – eine Ausnahme von der oben angeführten „Geringfügigkeitsgrenze“ konstatiert, dann sollte dies konsequenterweise auch für die juristische Auseinandersetzung mit demselben Umstand im Rahmen der Interessenabwägung gelten.

VI. Strafrechtliche Rechtsprechung und Schrifttum Matter!

Ein letzter Aspekt des Urteils, der erwähnenswert erscheint und daher hier abschließend auch noch kurz erwähnt werden soll, betrifft die Auseinandersetzung des Gerichts mit der strafrechtlichen Rechtsprechung und der einschlägigen (Kommentar-)Literatur. Wie in den vorangegangenen Abschnitten dieses Beitrags zumindest exemplarisch angedeutet, stellen sich die Argumentationsstrukturen der Entscheidung im Lichte der bisherigen strafrechtlichen Rechtsprechung sowie mit Blick auf die traditionell anerkannten Standardszenarien des rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB verschiedentlich als ausgesprochen innovativ dar. Überdies sind sie, mit dem Vorgenannten eng verbunden,¹⁰⁶ regelmäßig gerade auch durch eine verfassungsrechtlich orientierte Dogmatik und Perspektive geprägt. Dieser Befund sollte jedoch nicht vorschnell zu der Annahme Anlass geben, der Stil des Urteils und die in der Entscheidung angeführten Begründungsansätze seien aus der Perspektive der Strafrechtspraxis und -wissenschaft als gleichsam abgehoben und damit freischwebend zu charakterisieren.

Das Gericht prüft in seiner Entscheidung nicht nur, wie bereits hervorgehoben,¹⁰⁷ gleichsam „(strafrechts-)lehrbuchartig“ die einzelnen Voraussetzungen des § 34 StGB. Vielmehr setzt es sich auch im Hinblick auf jedes dieser Tatbestandsmerkmale in vergleichsweise eingehender Weise mit den in der strafrechtlichen Rechtsprechung und dem einschlägigen Schrifttum bislang überwiegend vertretenen Auffassungen auseinander und begründet gegebenenfalls seine hiervon abweichende Rechtsüberzeugung,¹⁰⁸ wobei es in diesem Zusammenhang, wie ebenfalls bereits gezeigt,¹⁰⁹ zur weiteren Stützung seiner Argumentation gelegentlich auch explizit auf Überlegungen aus dem strafrechtlichen Schrifttum Bezug nimmt. Vor

104 AG Flensburg, Urteil vom 7. November 2022 – 440 Cs 10 Js 7252/22 –, juris, Rn. 42.

105 Allgemein zustimmend auch beispielsweise *Wolf*, Verfassungsblog vom 16. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/flensburger-einhorn/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).

106 Vgl. hierzu bereits *supra* unter B.I.

107 Siehe hierzu ebenfalls bereits *supra* unter B.I.

108 Siehe zu dieser Wahrnehmung im Grundsatz auch beispielsweise bereits *Wiedmann*, Verfassungsblog vom 13. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/den-baum-vor-lauter-wald-nicht-sehen-oder-umgekehrt/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023) („Bemerkenswert ist vor diesem Hintergrund auch der Stil, in dem das Urteil verfasst ist. Die erkennende Richterin widersteht der Versuchung, ihr Urteil als einzig ‚richtiges‘ Ergebnis zu präsentieren. Stattdessen erkennt sie ausdrücklich an, dass sich das Ergebnis nicht ohne Weiteres in die herrschende Lesart der ‚Geeignetheit‘ i.R.d. § 34 StGB fügt. Es werden dann aber nicht von der Hand zu weisende Argumente angeführt, die für eine großzügigere Handhabung des Geeignetheitskriteriums im Kontext des Klimawandels sprechen. Auch im Rahmen der Erforderlichkeit, der Abwägung und der Angemessenheit setzt sich das Gericht ausdrücklich mit möglichen Einwänden auseinander und legt Gründe für die eigene Position dar. Gerade vor diesem Hintergrund sollte das Urteil nicht als illegitimer Aktivismus, sondern als gelungener Beitrag zum rechtswissenschaftlichen Diskurs verstanden werden.“).

109 Vgl. *supra* unter B.V.

diesem Hintergrund ist zu konstatieren, dass das Urteil trotz seines innovativen Charakters und dem die Entscheidungsfindung in wesentlichem Umfang mitprägenden Rekurs auf verfassungsrechtliche Perspektiven sich gerade auch dadurch auszeichnet, dass es überdies – gleichsam selbstverständlich – auch die einschlägige strafrechtliche Rechtsprechung und das Schrifttum in durchaus zentraler und damit angemessener Weise berücksichtigt und in seine Argumentationsstrukturen einbezogen hat.

C. Schlussbetrachtung: Was wird bleiben?

Bei der vorliegenden Entscheidung des Amtsgerichts Flensburg handelt es sich nicht nur um ein vielfach als überraschend wahrgenommenes Urteil,¹¹⁰ sondern insgesamt betrachtet trotz seines innovativen Charakters auch durchaus um ein überraschend ansprechend begründetes Urteil. Ob das allerdings ausreicht, um vor dem Oberlandesgericht Schleswig Bestand zu haben, welches sich aufgrund der von der Staatsanwaltschaft Flensburg eingeleiteten Sprungrevision gemäß § 335 StPO nunmehr als Revisionsinstanz mit der Angelegenheit beschäftigen wird, lässt sich nur schwer prognostizieren. Es steht jedenfalls zu hoffen und zu erwarten, dass sich das Oberlandesgericht Schleswig in seiner Revisionsentscheidung zumindest ausführlicher mit den Begründungsansätzen und Argumentationsstrukturen des Amtsgerichts Flensburg auseinandersetzen wird.

Unabhängig von der Frage, ob das vorliegende Urteil rechtswirksam bleiben wird, ist jedoch – nicht zuletzt auch mit Blick auf das aktuell anstehende Revisionsverfahren – noch einmal zu betonen, dass die Entscheidung, trotz der großen (fach-)öffentlichen Aufmerksamkeit, die es in den vergangenen Wochen bereits erfahren hat, von ihrem Anwendungsbereich und Übertragungspotential her deutlich begrenzter ist, als dies gelegentlich in der öffentlichen Debatte dargestellt wird. Der für das Urteil zentrale Rückgriff auf die rechtsdogmatische Figur des unmittelbaren Wirkungszusammenhangs schränkt die Übertragbarkeit der der Entscheidung zugrunde liegenden Argumentationsstrukturen auf zahlreiche andere aktuell praktizierte Aktionsformen im Rahmen der derzeitigen Klimaproteste wie namentlich Manifestationen des so genannten „zivilen Ungehorsams“ erheblich ein.¹¹¹ Einer unreflektierten Übertragbarkeit gar auf die Handlungen anderer gesellschaftlicher Protestbewegungen, beispielsweise im Kontext von sozialen Missständen oder der Friedensbewegung, stehen bereits die dezidiert klimaspezifischen Begründungsansätze und die hiermit gerade auch einhergehende Bezugnahme auf einschlägige naturwissenschaftliche Erkenntnisse entgegen. Von dem vorliegenden Urteil wird also keineswegs bzw. jedenfalls nicht in zulässiger Weise der Eindruck bleiben, es handle sich um einen von seinem Anwendungsbereich her gleichsam großangelegten richterlichen Aufruf oder auch nur Anreiz zu unreflektiertem gesellschaftlichen Widerstand.

Aber was wird dann von dem Urteil zweifelsohne bleiben? Auf diese Frage soll hier vorliegend zusammenfassend folgende – natürlich auch durch Vorverständnisse und gewisse subjektive Wahrnehmungen geprägte – Antwort gegeben werden: Bleiben wird die Wahrnehmung des Urteils als einem insgesamt bemerkenswerten und innovativen Versuch aus dem Bereich der Judikative, die mannigfaltigen und facettenreichen gesellschaftlichen Reaktionen auf die aktuellen Herausforderungen des Klimawandels aus der Perspektive des Strafrechts als *ultima ratio* im System staatlicher Sozialkontrolle¹¹² in adäquater Weise zu erfassen.

110 Siehe hierzu bereits *supra* unter A.

111 Siehe hierzu bereits *supra* unter B.IV.

112 Zu dieser Wahrnehmung des Strafrechts vgl. auch bereits statt vieler BVerfGE 39, 1 (47); Krey, Keine Strafe ohne Gesetz, 64; Hsu, Die Gebrauchsmaßnahme, 26; Albrecht, KritV 1996, 330.

Literaturverzeichnis

- AKBARIAN, Samira, Klima, Kunst, Kartoffelbrei – Zum „Anschlag“ auf ein Monet-Gemälde im Potsdamer Barberini-Museum, Verfassungsblog vom 4. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/klima-kunst-kartoffelbrei/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- ALBRECHT, Peter-Alexis, Entkriminalisierung als Gebot des Rechtsstaats, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1996, 330-339.
- BAYER, Daria, Auto fahren oder Klima retten? Ziviler Widerstand und die Zweck-Mittel-Relation, Verfassungsblog vom 6. Oktober 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/auto-fahren-oder-klima-retten/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- BERKEMANN, Jörg, „Freiheitschancen über die Generationen“ (Art. GG Artikel 20a GG) – Intertemporaler Klimaschutz im Paradigmenwechsel, Die Öffentliche Verwaltung 2021, 701-715.
- BERNSDORFF, Norbert, Positivierung des Umweltschutzes im Grundgesetz (Art. 20a GG), Natur und Recht 1997, 328-334.
- BERNSTORFF, Jochen von, Die planetarische Bürgerrechtsbewegung vor Gericht, Verfassungsblog vom 13. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/die-planetarische-burgerrechtsbewegung-vor-gericht/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- BICKENBACH, Christian, Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers – Analyse einer Argumentationsfigur in der (Grundrechts-)Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Tübingen 2014.
- BÖNTE, Mathis, Ziviler Ungehorsam im Klimanotstand, Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht 2021, 164-172.
- BREUER, Rüdiger, Klimaschutz durch Gerichte? Kritische Anmerkungen zum verfassungsrechtlichen Entscheidungszugriff, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2022, 1233-1241.
- CALLIESS, Christian, Das „Klimaurteil“ des Bundesverfassungsgerichts: „Versubjektivierung“ des Art. GG Artikel 20 a GG?, Zeitschrift für Umweltrecht 2021, 355-357.
- CIRENER, Gabriele u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Band 3, 13. Auflage, Berlin/Boston 2019.
- COMES, Heinrich, Augen zu und durch? Klimawandel und Ziviljustiz, Kritische Justiz 51 (2018), 115-125.
- DASTYARI, Azadeh, The Road to Repression – Environmental Activism and the Right to Protest in the State of New South Wales, Verfassungsblog vom 20. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/the-road-to-repression/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- DIEKJOBST, Rouven, Klimanotstand über Gewaltenteilung? Zur Annahme eines rechtfertigenden Notstandes aufgrund der Klimakrise durch das Amtsgericht Flensburg, Verfassungsblog vom 11. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/klimanotstand-ubergewaltenteilung/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- DÖLLING, Dieter/DUTTGE, Gunnar/KÖNIG, Stefan/RÖSSNER, Dieter (Hrsg.), Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Auflage, Baden-Baden 2022.
- DREIER, Horst (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band II, 3. Auflage, Tübingen 2015.
- (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band I, 3. Auflage, Tübingen 2013.
- DREIER, Ralf, Widerstandsrecht im Rechtsstaat? Bemerkungen zum zivilen Ungehorsam, in: ders./Krawietz, Werner/Wyduckel, Dieter (Hrsg.), Recht und Staat im sozialen Wandel – Festschrift für Hans Ulrich Scupin zum 80. Geburtstag, Berlin 1983, 573-599.
- DÜRIG, Günter/HERZOG, Roman/SCHOLZ, Rupert (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Loseblatt-Sammlung, Band III, Stand: März 2022, München 2022.
- DURNER, Wolfgang, Umweltverfassungsrecht, in: Herdegen, Matthias/Masing, Johannes/Poscher, Ralf/Gärditz, Klaus Ferdinand (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts – Darstellung in transnationaler Perspektive, München 2021, 1623-1666.
- ENDERS, Christoph, Bürgerrecht auf Ungehorsam?, Der Staat 25 (1986), 351-372.
- ERB, Volker/SCHÄFER, Jürgen (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, 4. Auflage, München 2020.
- ESSER, Robert/WASMEIER, Anna, Anfängerklausur – Strafrecht: Aktivismus in der Klimakrise, Juristische Schulung 2022, 421-426.
- FASSBENDER, Kurt, Der Klima-Beschluss des BVerfG – Inhalte, Folgen und offene Fragen, Neue Juristische Wochenschrift 2021, 2085-2091.
- FISCHER, Thomas, Strafgesetzbuch, Kommentar, 69. Auflage, München 2022.
- FRANKENBERG, Günter, Ziviler Ungehorsam und Rechtsstaatliche Demokratie, Juristen-Zeitung 1984, 266-275.
- FRANZIUS, Claudio, Der Klimabeschluss des BVerfG – Eine verfassungsrechtliche Einordnung, Klima und Recht 2022, 102-107.

- GAFUS, Tobias, Gewaltfantasien und Gewaltmonopol – Zur Zulässigkeit der Notwehr gegen Straßenblockaden für den Klimaschutz, Verfassungsblog vom 16. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/gewaltfantasien-und-gewaltmonopol/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- GOETHE, Johann Wolfgang, Faust – Der Tragödie erster Teil, Ausgabe Reclam jun., Stuttgart 1986.
- GROSS, Thomas, Welche Klimaschutzpflichten ergeben sich aus Art. GG Artikel 20a GG?, Zeitschrift für Umweltrecht 2009, 364-368.
- HEINTSCHEL-HEINEGG, Bernd von (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 4. Auflage, München 2021.
- HERZBERG, Kilian, Klimaschutzfreundliche Auslegung des einfachen Rechts?, JuWissBlog Nr. 69/2022 vom 6. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://www.juwiss.de/69-2022/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- HÖFFLER, Katrin, „Klima-RAF“ herbeireden – Radikalisierung durch Labeling und Druck, Verfassungsblog vom 17. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/klima-raf-herbeireden/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- HOFMANN, Ekkehard, Der Klimaschutzbeschluss des BVerfG – Rezeption, Dogmatik, Kritik, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2021, 1587-1590.
- HÖHNERLEIN, Jakob, Versammlungsfreiheit in Lützerath – zur Disposition von RWE und Behörden?, Verfassungsblog vom 13. Januar 2023, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/versammlungsfreiheit-in-lutzerath-zur-disposition-von-rwe-und-behorden/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- HSU, Szu-Chieh, Die Gebrauchsnaßmaßung – Eine Untersuchung aus dem Blickwinkel der Rechtsvergleichung zwischen Deutschland und Taiwan, München 2015.
- HUFEN, Friedhelm, Staatsrecht II – Grundrechte, 9. Auflage, München 2021.
- HWANG, Shu-Perng, Die Begründung der gesetzgeberischen Einschätzungsspielräume aus den Grenzen der verfassungsgerichtlichen Rechtsanwendung, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 2009, 31-48.
- JAHN, Matthias, Strafrecht AT: Klimaaktivismus und rechtfertigender Notstand, Juristische Schulung 2023, 82-84.
- JARASS, Hans D./PIEROTH, Bodo, Grundgesetz, Kommentar, 17. Auflage, München 2022.
- KARPEN, Ulrich, „Ziviler Ungehorsam“ im demokratischen Rechtsstaat, Juristen-Zeitung 1984, 249-262.
- KERSCHNITZKI, Arvid, „Klimakleber“ als Nachweis der Verfassungswidrigkeit des § 240 StGB, JuWissBlog Nr. 1/2023 vom 9. Januar 2023, erhältlich im Internet unter: <<https://www.juwiss.de/1-2023/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- KEWENIG, Wilhelm A., Widerstand zwischen Theorie und Praxis, in: Widerstand in der Demokratie, Hamburg 1983, 54-60.
- KIENZERLE, Ruth Anthea, Urteilsanmerkung – OLG Celle: Keine Rechtfertigung einer Sachbeschädigung wegen zivilen Ungehorsams aus Klimaschutzgründen, FD-StrafR 2022, 451633.
- KINDHÄUSER, Urs/NEUMANN, Ulfrid/PAEFFGEN, Hans-Ullrich (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 5. Auflage, Baden-Baden 2017.
- KLARMANN, Max, Einmal im Kreis? Zirkuläre Literaturverweise in Strafurteilen (zugleich Anmerkung zum Urteil des AG Flensburg v. 06.12.2022), Verfassungsblog vom 28. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/einmal-im-kreis/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- KLEIN, Francesca Mascha, Die Rechtfertigung von Straftaten angesichts der Klimakrise, Verfassungsblog vom 4. März 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/die-rechtfertigung-von-straftaten-angesichts-der-klimakrise/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- KREY, Volker, Keine Strafe ohne Gesetz – Einführung in die Dogmengeschichte des Satzes „nullum crimen, nulla poena sine lege“, Berlin/New York 1983.
- KÜHL, Kristian, Strafrecht – Allgemeiner Teil, 8. Auflage, München 2017.
- LACKNER, Karl/KÜHL, Kristian/HEGER, Martin, Strafgesetzbuch-Kommentar, 30. Auflage, München 2023.
- LANG, Andrej, Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Archiv des öffentlichen Rechts 145 (2020), 75-132.
- LEITMEIER, Lorenz, Klimaaktivisten und Strafrecht: Auf Kleben und Tod, Juris – Die Monatszeitschrift 2023, 38-43.
- LOHSE, Eva Julia, Umweltschutz, in: Stern, Klaus/Sodan, Helge/Möstl, Markus (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band I, 2. Auflage, München 2022, 1081-1114.
- MAAG, Bernhard, Klimaschutz als Rechtfertigungsgrund?, 24. Juni 2021, erhältlich im Internet unter: <<http://www.caselaw.ch/?p=2300>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- MANGOLDT, Hermann von/KLEIN, Friedrich/STARCK, Christian/HUBER, Peter M./VOSSKUHLE, Andreas (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band 2, 7. Auflage, München 2018.

- MATT, Holger/RENIKOWSKI, Joachim (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Auflage, München 2020.
- MICHAEL, Lothar/MORLOK, Martin, Grundrechte, 8. Auflage, Baden-Baden 2023.
- MÜNCH, Ingo von/KUNIG, Philip/KÄMMERER, Jörn Axel/KOTZUR, Markus (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 7. Auflage, München 2021.
- PATROS, Lenard/POLLITHY, Alexander, Zivilrechtliche Haftungsfolgen von Sitzblockaden zu Protestzwecken – Welche Verantwortung trifft die Klimaaktivisten, Neue Juristische Online-Zeitschrift 2023, 1-5.
- PAYER, Andrés, Klimawandel und strafrechtlicher Notstand – Zugleich eine Besprechung des Urteils des Bezirksgerichts Lausanne vom 13. Januar 2020, ex ante – Zeitschrift der juristischen Nachwuchsforscher 2020, 21-32.
- POLZIN, Monika, Menschenrechtliche Klimaklagen: Kreative Justiz und überforderte Grundrechte, Die Öffentliche Verwaltung 2021, 1089-1099.
- POSCHER, Ralf/WERNER, Maja, Gewahrsam als letztes Mittel gegen die „Letzte Generation“?, Verfassungsblog vom 24. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/gewahrsam-als-letztes-mittel-gegen-die-letzte-generation/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- PREUSS, Ulrich K., Politische Verantwortung und Bürgerloyalität – Von den Grenzen der Verfassung und des Gehorsams in der Demokratie, Frankfurt am Main 1984.
- RAMSON, Lasse/WENGLARCZYK, Fynn, Besetzte Orte - Die Einwirkung der Versammlungsfreiheit auf das Straf(prozess)recht im Zusammenhang mit Protestbesetzungen, Verfassungsblog vom 13. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/besetzte-orte/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- RENGIER, Rudolf, Strafrecht – Allgemeiner Teil, 14. Auflage, München 2022.
- RHINOW, René A., Widerstandsrecht im Rechtsstaat?, Bern 1984.
- ROXIN, Claus/GRECO, Luís, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I, 5. Auflage, München 2020.
- SATZGER, Helmut/SCHLUCKEBIER, Wilhelm (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 5. Auflage, Hürth 2021.
- SCHLACKE, Sabine, Klimaschutzrecht – Ein Grundrecht auf intertemporale Freiheitssicherung, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2021, 912-917.
- SCHMIDT-BLEIBTREU, Bruno/KLEIN, Franz/HOFMANN, Hans/HENNEKE, Hans-Günter (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 15. Auflage, Hürth 2022.
- SCHNEIDER, Anne, Entscheidungsbesprechung: Rechtfertigung aus Klimaschutzgründen – OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.9.2022 – 4 RVs 48/22, Zeitschrift für das Juristische Studium 2022, 928-934.
- SCHÖNKE, Adolf/SCHRÖDER, Horst (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage, München 2019.
- SCHOLZ, Rupert, Rechtsfrieden im Rechtsstaat – Verfassungsrechtliche Grundlagen, aktuelle Gefahren und rechtspolitische Folgerungen, Neue Juristische Wochenschrift 1983, 705-712.
- SODAN, Helge, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, in: Stern, Klaus/Sodan, Helge/Möstl, Markus (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band III, 2. Auflage, München 2022, 859-901.
- SOMMERMANN, Karl-Peter, Widerstandsrecht und demokratische Selbstbestimmung, Der Staat 54 (2015), 575-589.
- SPRINGER, Laura, Was will die „letzte Generation“? Ein juristischer Zwischenruf in einer aufgeheizten Debatte, Verfassungsblog vom 4. März 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/was-will-die-letzte-generation/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- STUCKI, Saskia, In Defence of Green Civil Disobedience – Judicial Courage in the Face of Climate Crisis and State Inaction, Verfassungsblog vom 30. Oktober 2020, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/in-defence-of-green-civil-disobedience/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- WAGNER, Gerhard, Klimaschutz durch Gerichte, Neue Juristische Wochenschrift 2021, 2256-2263.
- WENGLARCZYK, Fynn, Feindbild Klimaaktivismus – Über den Ruf nach (härteren) Strafe(n) für Klimaaktivist*innen, Verfassungsblog vom 10. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/feindbild-klimaaktivismus/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- WEGENER, Bernhard W., Menschenrecht auf Klimaschutz? Grenzen grundrechtsgestützter Klimaklagen gegen Staat und Private, Neue Juristische Wochenschrift 2022, 425-431.
- WESSELS, Johannes/BEULKE, Werner/SATZGER, Helmut, Strafrecht – Allgemeiner Teil, 52. Auflage, Heidelberg 2022.
- WIEDMANN, Jan-Louis, Den Baum vor lauter Wald nicht sehen – oder umgekehrt? Warum der Vorwurf des ‚gerichtlichen Aktivismus‘ gegen das Klimaurteil des Amtsgerichts Flensburg nicht trägt, Verfassungsblog vom 13. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/den-baum-vor-lauter-wald-nicht-sehen-oder-umgekehrt/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).

- WINTER, Gerd, Die strafrechtliche Undeterminiertheit von Aktionen des ‚Aufstands der Letzten Generation‘ und wie damit umzugehen ist, Verfassungsblog vom 6. Januar 2023, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/die-strafrechtliche-undeterminiertheit-von-aktionen-des-aufstands-der-letzten-generation/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- WOLF, Jana, Flensburger Einhorn – Klimaschutz als rechtfertigender Notstand – ein Follow up, Verfassungsblog vom 16. Dezember 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/flensburger-einhorn/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- Klimaschutz als rechtfertigender Notstand – Zum Freispruch von Klimaaktivist:innen durch das Amtsgericht Flensburg, Verfassungsblog vom 14. November 2022, erhältlich im Internet unter: <<https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/>> (zuletzt besucht am 17. Januar 2023).
- WOLTER, Jürgen (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band I, 9. Auflage, Köln 2017.

Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

ISSN 2366-0260 (print) / ISSN 2365-4112 (online)

Bislang erschienene Hefte

Heft 1

Felix Boor, Die Yukos-Enteignung. Auswirkungen auf das Anerkennungs- und Vollstreckungssystem aufgehobener ausländischer Handelsschiedssprüche

Heft 2

Karsten Nowrot, Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft. Alternative Gedanken zur sozialökonomischen Forschung, Lehre und (Eliten-) Bildung

Heft 3

Florian Hipp, Die kommerzielle Verwendung von frei zugänglichen Inhalten im Internet

Heft 4

Karsten Nowrot, Vom steten Streben nach einer immer wieder neuen Weltwirtschaftsordnung. Die deutsche Sozialdemokratie und die Entwicklung des Internationalen Wirtschaftsrechts

Heft 5

Karsten Nowrot, Jenseits eines abwehrrechtlichen Ausnahmecharakters. Zur multidimensionalen Rechtswirkung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG

Heft 6

Karsten Nowrot, Grundstrukturen eines Beratungsverwaltungsrechts

Heft 7

Karsten Nowrot, Environmental Governance as a Subject of Dispute Settlement Mechanisms in Regional Trade Agreements

Heft 8

Margaret Thornton, The Flexible Cyborg: Work-Life Balance in Legal Practice

Heft 9

Antonia Fandrich, Sustainability and Investment Protection Law. A Study on the Meaning of the Term *Investment* within the ICSID Convention

Heft 10

Karsten Nowrot, Of “Plain” Analytical Approaches and “Savior” Perspectives: Measuring the Structural Dialogues between Bilateral Investment Treaties and Investment Chapters in Mega-Regionals

Heft 11

Maryna Rabinovych, The EU Response to the Ukrainian Crisis: Testing the Union’s Comprehensive Approach to Peacebuilding

Heft 12

Marita Körner, Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union: Struktur und Ordnungsprinzipien

Heft 13

Christin Krusenbaum, Das deutsche Krankenversicherungssystem auf dem Prüfstand – Ist die Bürgerversicherung die ultimative Alternative?

Heft 14

Marita Körner, Age Discrimination in the Context of Employment

Heft 15

Avinash Govindjee/ Judith Brockmann/ Manfred Walser, Atypical Employment in an International Perspective

Heft 16

Cara Paulina Gries, Gesetzliche Barrieren bei der Integration von geduldeten Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt

Heft 17

Karsten Nowrot, Aiding and Abetting in Theorizing the Increasing Softification of the International Normative Order - A Darker Legacy of Jessup’s *Transnational Law*?

Heft 18

Matti Riedlinger, Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Implementierung von Corporate Social Responsibility Berichtspflichten in nationales Recht

Heft 19

Karsten Nowrot, “Competing Regionalism” vs. “Cooperative Regionalism”: On the Possible Relations between Different Regional Economic Integration Agreements

Heft 20

Karsten Nowrot, The 2017 EU Conflict Minerals Regulation: An Effective European Instrument to Globally Promote Good Raw Materials Governance?

Heft 21

Karsten Nowrot, The Other Side of Rights in the Processes of Constitutionalizing International Investment Law: Addressing Investors' Obligations as a New Regulatory Experiment

Heft 22

Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, Arbitrator Intimidation and the Rule of Law: Aspects of Constitutionalization in International Investment Law

Heft 23

Karsten Nowrot, European Republicanism in (Legitimation) Action: Public Participation in the Negotiation and Implementation of EU Free Trade Agreements

Heft 24

Karsten Nowrot, Non-Recognized Territorial Entities in the Post-Soviet Space from the Perspective of WTO Law: Outreach to Outcasts?

Heft 25

Marita Körner, Beschäftigtendatenschutz im Geltungsbereich der DSGVO

Heft 26

Vladena Lisenko/Karsten Nowrot, The 2018 Pridnestrovian Law on State Support for Investment Activities: Some Thoughts on an Investment Statute in a Frozen Conflict Situation

Heft 27

Marita Körner, Die Rolle des Betriebsrats im Beschäftigtendatenschutz

Heft 28

Nadia Kornioti/Karsten Nowrot, Looking Back to Learn for the Future?: The Work of the ILA on the Issue of Human Rights in Times of Emergency in the 1980s

Heft 29

Marita Körner, Der Betriebsrat als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle

Heft 30

Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, (De-) Constitutionalization of International Investment Law?: Narratives from Africa

Heft 31

Felix Boor, Die beschleunigte Landreform Mugabes vor deutschen Gerichten - der „Hamburger Kaffeestreit“

Heft 32

Karsten Nowrot, Corporate Legal and Social Responsibility as an Issue of International Investment Agreements: A Suitable Role Model for the WTO Legal Order?

Heft 33

Julius Adler, Der Grundsatz der „Full Protection and Security“ im internationalen Investitionsschutzrecht - Bedeutung in Theorie und Praxis

Heft 34

Sebastian Barth, Gefangenearbeit: Meilen- oder Stolperstein der Resozialisierung? Eine rechtliche Betrachtung von Gefangenearbeit in Bezug auf das Resozialisierungsziel

Heft 35

Karsten Nowrot, Das gesellschaftliche Transformationspotential der Sustainable Development Goals: Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und außerrechtliche Nachhaltigkeitsvoraussetzungen

Heft 36

Karsten Nowrot, Illegal Trade in Wild Animals and Derived Products during Armed Conflicts: What Role for International Wildlife Agreements?

Heft 37

Emily Sipiorski, The Seabed and Scientific Legitimization of International Law: Transforming Narratives of Global Justice

Heft 38

Matti Riedlinger, Mitwirkung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren

Heft 39

Karsten Nowrot, „Long Live Deglobalization“ vs. „Free Trade Saves Lives“: Die Rolle des Internationalen Wirtschaftsrechts in Zeiten der Corona-Krise

Heft 40

Emily Sipiorski, Cocoa and International Law: Some Remarks on the Contradictions and Symmetry in the Role of Private Actors in Elevating and Unifying Standards

Heft 41

Karsten Nowrot, Vertragskonkurrenz zwischen Menschenrechtsverträgen und Wirtschaftsabkommen in der internationalen Rechtsordnung: Überlegungen zu einem aktuellen völkervertragsrechtlichen Hierarchisierungskonzept

Heft 42

Felix Boor, Das Vertragsverletzungsverfahren gegen das ungarische Hochschulgesetz und seine Auswirkungen auf die Internationalisierung des Europäischen Verwaltungsrechts

Heft 43

Kerrin Kobes, Selbstbestimmung am Lebensende - Eröffnete das BVerfG die Tür einer Suizidassistenten für psychisch Erkrankte?

Heft 44

Laura Kristin Hass, Infektionsschutzgesetz: Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseinschränkungen am Beispiel von Kontaktbeschränkungen
Fulya Zeiml, Die Verfassungsmäßigkeit von Ausgangssperren anlässlich der Corona-Pandemie

Heft 45

Ferdinand Schönberg, Sanktionen im Sozialrecht: Änderungsvorschlag zur Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Heft 46

Kristina Hellwig/Karsten Nowrot, Towards Investors' Responsibilities in International Investment Agreements – A Path for China?

Heft 47

Kai-Oliver Knops, Whatever it takes? - Zur (Un-) Wirksamkeit der Umlage von sog. "Negativzinsen" auf Kreditinstitute und deren Kunden im EURO-Raum

Heft 48

Joana Kimmich, Die Corona-Pandemie als Stunde der Exekutive – Verfassungsrechtliche Überprüfung der Impfpriorisierung

Heft 49

Laura Hass, Nachhaltiges Lieferkettenmanagement multinationaler Unternehmen in der Textilindustrie

Heft 49

Laura Hass, Nachhaltiges Lieferkettenmanagement multinationaler Unternehmen in der Textilindustrie

Heft 50

Karsten Nowrot, Der Menschenwürde Werk und des Republikprinzips Beitrag - Gedanken und Anmerkungen zu Verbindungslinien zwischen zwei Konstitutionsprinzipien und ihren normativen Prägeeffekten auf das Verständnis der Grundrechte des Grundgesetzes

Heft 51

Vladlena Lisenco/Karsten Nowrot/Natalia Shchukina, Human Rights in Times of Health Emergencies: Legal Reflections on the COVID-19 Pandemic on Both Banks of the Dniester River

Heft 52

Karsten Nowrot, Die Europäische Union und der Krieg in der Ukraine – Eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung